

**Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2022
und
des Rechenschaftsberichts 2022
der Landeshauptstadt Wiesbaden**



Inhaltsverzeichnis

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	3
1. Prüfungsauftrag	5
2. Grundsätzliche Feststellungen	7
2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung	7
2.2 Stellungnahme zur Bewertung der Abschlussrechnungen	8
2.3 Stellungnahme zur voraussichtlichen Entwicklung	10
3. Gegenstand, Art und Umfang der Jahresabschlussprüfung	14
3.1 Gegenstand der Prüfung	14
3.2 Art und Umfang der Prüfung	15
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	19
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	19
4.1.1 Buchführung	19
4.1.2 Jahresabschluss	22
4.1.3 Rechenschaftsbericht	24
4.1.4 Haushaltsplanung	38
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	39
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	39
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	39
4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	39
4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	39
4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur	39
4.3.2 Finanzlage	52
4.3.3 Ertragslage	54
4.4 Haushaltsplan/Ist-Vergleich	61
5. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Revisionsamts	63
Anlagen zum Prüfungsbericht	68

Anlage

Jahresabschlussbericht für das Haushaltsjahr 2022

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
ADGA	Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung der Landeshauptstadt Wiesbaden
AG	Arbeitsgruppe
a.o.	außerordentlich
BFH	Bundesfinanzhof
CAFM	Computer-Aided Facility Management
EDV	elektronische Datenverarbeitung
EGW	EGW Gesellschaft für ein gesundes Wiesbaden mbH
EK	Eigenkapital
ELW	Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
GoBD	Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HHJ	Haushaltsjahr(e)
HMdluS	Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport
HSK	HSK Rhein Main GmbH
i.H.v.	in Höhe von
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IDW PS	Prüfungsstandard(s) des IDW
IKS	Internes Kontrollsystem
IT	Informationstechnologie
lfd.	laufende
JA	Jahresabschluss
LHW	Landeshauptstadt Wiesbaden
Mio.	Millionen
OB	Oberbürgermeister der LHW

o.g.	oben genannte
SAP	SAP - Software
SAV	Sachanlagevermögen
SEG	Stadtentwicklungsgesellschaft Wiesbaden mbH
SFIRM	Banking Software für die Firmenkunden der Sparkassen und Landesbanken
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	sogenannte
StvV	Stadtverordnetenversammlung
SV	Sitzungsvorlage
TCMS	Tax Compliance Management System
Tsd.	Tausend
TZ	Textziffer
u.E.	unseres Erachtens
Verb.	Verbindlichkeiten
vgl.	vergleiche
VFE-Lage	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
WIVERTIS	Gesellschaft für Informations- und Kommunikationsdienstleistungen mbH
WVV	Wohnen Versorgung Verkehr Wiesbaden Holding GmbH
z.B.	zum Beispiel
ZVK	Zusatzversorgungskasse

1. Prüfungsauftrag

- (TZ 1) Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden hat mit Beschluss Nr. 0184 vom 17. Mai 2023 zur SV 23-V-20-0013 die „Information über die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses der Landeshauptstadt Wiesbaden zum 31.12.2022“ antragsgemäß zur Kenntnis genommen. Dem Beschluss beiliegender Bericht enthielt neben dem vorläufigen Jahresergebnis tabellarische Übersichten zur VFE-Lage des Haushaltsjahres 2022 mit konzentrierten Erläuterungen.

Gemäß § 112 Abs. 5 HGO soll der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufgestellt und die Gemeindevertretung sowie die Aufsichtsbehörde unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse unterrichtet werden. Die Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung über die wesentlichen Ergebnisse zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 erfolgte mit Einbringung der Sitzungsvorlage in die politischen Gremien am 24. April 2023 und somit innerhalb der gesetzlichen Frist. Der Beschluss bestimmte, den ausführlichen Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht mit allen Unterlagen nach deren abschließender Fertigstellung dem Revisionsamt gemäß § 128 HGO zur Prüfung zuzuleiten.

- (TZ 2) Ein erster prüffähiger Jahresabschluss, bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang und Rechenschaftsbericht wurde am 16. Mai 2024 vom Stadtkämmerer Herrn Dr. Hendrik Schmehl autorisiert und am 21. Mai 2024 in digitaler Fassung dem Revisionsamt zur Prüfung übergeben. Unsere Feststellungen, die sich aus unseren Prüfungshandlungen ergeben haben, haben wir der Kämmerei am 21. November 2024 zugeleitet. Die Kämmerei entschied daraufhin, den Jahresabschluss im Hinblick auf unsere Feststellungen anzupassen und den Jahresabschlussbericht entsprechend zu korrigieren.

Die zweite korrigierte Fassung vom 2. Mai 2025, autorisiert vom Stadtkämmerer Dr. Hendrik Schmehl, wurde uns am 8. Mai 2025 ebenfalls in digitaler Fassung zugeleitet. Die Übereinstimmung mit dem handschriftlich unterzeichneten Originalbericht wurde uns durch die Amtsleitung der Kämmerei erklärt. Die abschließende verbindliche und formal korrekte Fassung lag uns somit am 8. Mai 2025 vor. Das Revisionsamt schloss die formale Prüfung in der Zwischenzeit weitestgehend ab, um keinen weiteren Zeitverzug zu bedingen.

- (TZ 3) Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der HGO (§ 128 Abs. 1 HGO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) hat das Revisionsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen grundsätzlich daraufhin zu prüfen,
- ob der Haushaltsplan des Haushaltsjahres eingehalten wurde,
 - ob bei der Buchführung (Begründung und Beleg zu allen Geschäftsvorfällen, Buchung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie Vermögens- und Schuldenverwaltung) nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren worden ist,
 - ob die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
 - ob der Jahresabschluss nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (VFE-Lage) der Stadt darstellt und
 - ob der Rechenschaftsbericht nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt vermittelt.
- (TZ 4) Die Gemeindevertretung beschließt gem. § 114 HGO über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und entscheidet zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstands.
- (TZ 5) Über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir gemäß § 128 Abs. 2 HGO in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (vgl. IDW PS 450 neue Fassung vom 28. Oktober 2021)¹ den im Sinne der gesetzlichen Frist nach § 114 HGO nachfolgenden Bericht, dem wir den geprüften Jahresabschluss und den zugehörigen Rechenschaftsbericht (Anlage) beigefügt haben.

¹ IDW PS 450: IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung

- (TZ 6) Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage der LHW einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht für plausibel und folgerichtig abgeleitet, so dass sich daraus ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LHW zum 31. Dezember 2022 ergibt.
- (TZ 7) Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Beurteilungen des Stadtkämmerers zur zukünftigen Entwicklung der LHW mit Stand vom Mai 2024 (Redaktionszeitpunkt des Jahresabschlussberichts der Kämmerei) im Rechenschaftsbericht erfolgt sind. Es ist nicht unsere Aufgabe als Revisionsamt, die Einschätzungen des Stadtkämmerers zur weiteren Entwicklung von Chancen und Risiken der LHW bis zum Stichtag unseres Prüfungsvermerks durch unsere eigenen Beurteilungen zu ergänzen oder zu ersetzen.
- (TZ 8) Der Rechenschaftsbericht enthält folgende Kernaussagen zum Verlauf des Haushaltsjahres und zur Lage der LHW sowie zu erheblichen Abweichungen von den Haushaltsansätzen:
- Mit einem Jahresfehlbetrag von 23.330 Tsd. € verbesserte sich das Ergebnis in 2022 um 85.905 Tsd. € gegenüber dem Vorjahr.
 - Der Haushaltsausgleich wurde mit einem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 23.174 Tsd. € nicht erreicht. Die ordentlichen Aufwendungen stiegen gegenüber 2021 um 84.223 Tsd. € an, im Wesentlichen aufgrund höherer Personal- und Versorgungsaufwendungen (+35.370 Tsd. €), höherer Transferaufwendungen (+28.135 Tsd. €) sowie Steueraufwendungen (+20.166 Tsd. €). Die Aufwendungen für Zuwendungen und Zuschüsse erhöhten sich um 10.844 Tsd. €.
 - Die ordentlichen Erträge verzeichneten einen deutlichen Anstieg (+179.438 Tsd. €), dieser war hauptsächlich auf höhere Erträge aus Steuern (+131.723 Tsd. €) zurückzuführen. Die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen veränderten sich ebenfalls (+47.996 Tsd. €).
 - In der Entwicklung der Ertragssituation spielen die Schwankungen der Gewerbesteuererträge eine bedeutende Rolle. Bei den Steuern und ähnlichen Erträgen sowie Erträgen aus gesetzlichen Umlagen wurde im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg um 131.723 Tsd. € auf insgesamt 717.751 Tsd. € festgestellt. Die Gewerbesteuer (+129.565 Tsd. €) verzeichnete den größten Zuwachs. Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wies einen Rückgang (-5.302 Tsd. €) aus.

(TZ 9) Im Rahmen der Darstellung der Lage der LHW wird zum Stand der Aufgabenerfüllung insbesondere wie folgt ausgeführt:

- Die wichtigste kommunale Aufgabe ist die Erbringung des gesamten Leistungsspektrums für die Bürgerinnen und Bürger. Im Jahr 2022 lagen die Schwerpunkte der Investitions- und Instandhaltungstätigkeit in den Bereichen Sport, Schulen, sowie in dem weiteren Ausbau der Kinderbetreuung und der sonstigen städtischen Infrastruktur.
- Die Verkehrsentwicklung gewann zunehmend an Bedeutung. Die Investitionen in eine digitale Verkehrslenkung in Kombination mit dem Ausbau der Fahrradinfrastruktur und der Attraktivierung des ÖPNV (z. B. Ausweitung von Bus- zu Umwelts Spuren) wurden erhöht. Ein ausgewogenes Verhältnis aller Verkehrsmittel ist das Ziel.
- Die starke Attraktivität und Dynamik Wiesbadens als Wohn- und Arbeitsstadt führt zu einem angespannten Wohnungs- und Immobilienmarkt, besonders bei bezahlbarem Wohnraum für breite Bevölkerungsschichten. Mittlerweile halten die kommunalen Wohnungsgesellschaften ca. 13.000 Wohneinheiten in ihrem Bestand. Im Jahr 2022 wurden weitere neue Wohnungen bezugsfertig gestellt und viele Bestandswohnungen nach ökologischen und ökonomischen Maßstäben saniert. Allerdings gestaltet sich das Umfeld durch die gestiegenen Bauzinsen und -kosten deutlich schwieriger.
- Infolge der Zinsstrategie des „billigen Geldes“ der Europäischen Zentralbank (EZB) schafften in der Vergangenheit vergünstigte Darlehen im Wohnungsbau in den vergangenen Jahren nicht mehr genügend Anreize für Bauherren zur Herstellung gebundenen Wohnraums. Aufgrund der Anhebung des Leitzinses durch die EZB auf 2,5 % (Stand 31.12.2022, seit dem 20. September 2023 4,5%) könnte sich die Nachfrage nach Zuschüssen der Stadt zur Schaffung geförderten Wohnraums wieder erhöhen.

2.2 Stellungnahme zur Bewertung der Abschlussrechnungen

(TZ 10) Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen halten wir die eigenen Bewertungen der LHW gemäß § 51 Abs. 1 S. 2 GemHVO zu den Abschlussrechnungen zum 31. Dezember 2022 (Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung) für nachvollziehbar und schlüssig abgeleitet.

(TZ 11) Die LHW hat im Rahmen des Rechenschaftsberichts insbesondere folgende Bewertungen der Abschlussrechnungen vorgenommen:

- Gegenüber dem fortgeschriebenen Haushaltsplan von 2022, der einen Fehlbetrag in Höhe von 153.737 Tsd. € vorsah, ergab sich eine Verbesserung in Höhe von 130.407 Tsd. €.
- Die LHW verfügte zum Stichtag 31.12.2022 über einen Liquiditätsbestand von 155.225 Tsd. € (Vorjahr: 154.587 Tsd. €). Darüber hinaus waren 100.800 Tsd. € in zwei Spezialfonds angelegt. Nach 2017 (50.800 Tsd. €) wurde dazu im Jahr 2020 ein zweiter Spezialfonds bei der DZ Privatbank/ IP Concept in Höhe von 50.000 Tsd. € mit dem Zweck aufgelegt, einen Liquiditätspuffer für Pensionszahlungen künftiger Perioden zu bilden.
- Der trotz des Rückgangs immer noch hohe Liquiditätsbestand in Verbindung mit einem steigenden Zinsniveau bietet momentan noch die Chance, auch in den aktuellen Krisenzeiten finanzielle Auswirkungen abzufedern und trotzdem in Zukunftsthemen investieren zu können.
- Das steigende Zinsniveau hatte in 2022 im Hinblick auf das Gesamtportfolio noch überschaubare Auswirkungen und hat sich letztlich nur über die Darlehensneuaufnahmen im Durchschnittszins niedergeschlagen. Gleichzeitig konnte die LHW aufgrund der guten Liquiditätsausstattung ab Ende 2022 wieder Tagesgeldzinsen erwirtschaften. Das sich im Anstieg befindende Zinsniveau bewirkt immer weniger eine Haushaltsentlastung. Die Liquiditätswirkung trägt zusätzlich dazu bei, dass die LHW zum Ausgleich kurzfristiger Liquiditätsschwankungen Tagesgeld aufnimmt.
- Das Anlagevermögen als wertmäßig bedeutsamste Position in der Vermögensrechnung erhöhte sich 2022 um 21.940 Tsd. € auf nunmehr 2.494.947 Tsd. €. Der Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme betrug 86,65 %.
- Die Finanzrechnung weist für das Jahr 2022 im Gegensatz zum Vorjahr (Zahlungsmittelbedarf in Höhe von 80.733 Tsd. €) einen Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 47.077 Tsd. € aus. Dies bedeutet eine Verbesserung um 127.810 Tsd. € gegenüber dem Vorjahr. Der Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 61.248 Tsd. € auf 70.306 Tsd. €. Der Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres 2022 betrug 638 Tsd. €. Gegenüber 2021 bedeutet dies eine Verbesserung um 100.435 Tsd. €. Die Stichtagsliquidität erhöhte sich absolut um 0,4 %.

2.3 Stellungnahme zur voraussichtlichen Entwicklung

(TZ 12) Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der LHW zum Beurteilungszeitpunkt Mai 2024 (Redaktionszeitpunkt des Jahresabschlussberichts der Kämmerei) mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken, sowie ihrer Zielsetzungen und Strategien im Rechenschaftsbericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

- Am 24.02.2022 begann der Ukraine-Krieg, der weitreichende Folgen für die Wirtschaft in Deutschland und damit auch für die LHW mit sich brachte. Eine Vielzahl ukrainischer Flüchtlinge wurde von der LHW aufgenommen. Im Gegensatz zu 2015 übernehmen Bund und Land einen deutlich geringeren Kostenanteil, was zu einer zusätzlichen Haushaltsbelastung führt.
- Die Haushaltssatzung 2022/2023 wurde am 16.12.2021 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Durch die Aufsichtsbehörde wurde am 19.05.2022, mit Hinweisen zur Haushaltsführung, zunächst nur der Haushaltsplan des Jahres 2022 genehmigt. Am 12.04.2023 erfolgte dann auch die Genehmigung des Haushaltsplans 2023, ebenfalls mit Hinweisen. Die Haushaltssatzung 2023 weist einen Planfehlbetrag in Höhe von 59.593 Tsd. € aus. Dabei belaufen sich geplanten Auszahlungen für Investitionen (immaterielle und Sachanlagen, sowie Finanzanlagen) auf 111.361 Tsd. €. Die Kreditermächtigung in der Haushaltssatzung zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde auf 86.000 Tsd. € und der Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf 150.000 Tsd. € festgesetzt.
- Das Ertragsaufkommen der LHW ist wesentlich von der Entwicklung der beiden Steuerarten Gewerbesteuer und Gemeindeanteil an der Einkommensteuer abhängig. Das Risiko der Stadt besteht insbesondere darin, dass diese beiden Steuerarten stark von der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und dem Konjunkturverlauf bzw. dem Erfolg einzelner großer Unternehmen bestimmt werden. Im Berichtsjahr wurden historisch hohe Gewerbesteuererträge realisiert, die jedoch zu einem bedeutenden Teil aus Nachzahlungen bestanden. Die gestiegenen Gewerbesteuererträge sind in Bezug zur bekannt hohen Inflationsrate zu setzen, was die Wirkung bei entsprechenden Kostensteigerungen abschwächt. Es ist zu erwarten, dass künftige Gewerbesteuvoranmeldungen sich wieder mehr an der Realität des Wirtschaftsgeschehens orientieren. Daher wird sich der Effekt aus Nachmeldungen wieder abschwächen.

- Der Zahlungsmittelbestand am Ende des Jahres betrug 155.225 Tsd. €. Mehrere Jahre mit sinkenden Gewerbesteuererträgen verbunden mit gleichbleibendem oder steigendem Aufwand würden zu einem Liquiditätsrisiko führen, wenn die hinreichende Aufnahme von Liquiditätskrediten, etwa durch eine verhaltene Vergabebereitschaft der kommunalfinanzierenden Banken, erschwert wäre. Solche Tendenzen sind für die LHW derzeit nicht erkennbar.
- Die LHW verfügt über ein umfangreiches Gebäude- und Infrastrukturvermögen. Hieraus ergeben sich ständig Investitions- und Instandhaltungsrisiken. Soweit diese vorhersehbar sind, werden sie im Rahmen der Haushaltsplanung erfasst und entsprechende Maßnahmen geplant. Die Durchführung der Maßnahmen und die technische Entwicklung der Anlagen unterliegen der dauernden Überwachung durch die Bauämter.
- Durch die Anziehungskraft des Rhein-Main-Gebietes als Ballungsraum und der hohen Attraktivität Wiesbadens als Wohn- und Arbeitsort besteht ein hoher Bedarf an Wohnraum. Die LHW und ihre Wohnungsbaugesellschaften haben ein breitgefächertes Angebot an Wohnungen. Dabei beteiligen sie sich an Wohnungsbauprogrammen zur Schaffung geförderten Wohnraums. Damit soll das Wohnen in Wiesbaden auch in Zukunft für breite Bevölkerungsschichten attraktiv sowie bezahlbar bleiben und somit die Zukunftsfähigkeit Wiesbadens in diesem Sektor sichern. Die LHW unterstützt ihre Wohnungsbauunternehmen hierbei mit zinsgünstigen Darlehen und Zuschüssen.
- Im Rahmen des Beteiligungsmanagements überwacht die Kämmerei die unternehmerische Planung der Gesellschaften. Darüber hinaus stellt das Beteiligungsmanagement sicher, dass die vorgegebenen Kontrollmechanismen beachtet werden. Es koordiniert den Informationsaustausch mit den Unternehmen und ggf. den Fachdezernaten. Das Beteiligungsmanagement dient insbesondere dazu, Budgetabweichungen frühzeitig, u. a. mittels der Quartalsberichterstattung wesentlicher städtischer Gesellschaften, festzustellen und an den Magistrat sowie an die Gremien zu berichten.
- Finanzielle Risiken können durch die Verlagerung von Aufgaben von Bund und Ländern auf die Kommunen erwachsen, aber auch durch Leistungsgesetze, deren Finanzierung zu großen Teilen den Kommunen obliegt. Beispielsweise wird das neue Gebäudeenergiegesetz (GEG) zu deutlichen Mehrbelastungen, sowohl in Bezug auf Gebäude der LHW, als auch Gebäude des städtischen Unternehmensverbunds, und damit des städtischen Kernhaushalts, führen.

- Durchgeführte oder geplante große Investitionen städtischer Gesellschaften, wie z. B. das RMCC, die Umstellung und der Betrieb des ÖPNV mit Elektrobussen, der Sportpark Rheinhöhe oder Wohnungsbauprojekte, bergen Risiken für die Zukunft in sich. Neue bzw. steigende Betriebskosten oder der zu erbringende Schuldendienst führen zu steigenden Betriebskostenzuschüssen bzw. geringeren Gewinnabführungen städtischer Gesellschaften oder Eigenbetriebe. Dies gilt ebenfalls für die langfristig angelegten Mietmodelle für Schulen und andere städtisch genutzte Objekte, die Dauerschuldverhältnisse in beträchtlicher Höhe generieren. Damit wirken sich diese Vorgänge mittelbar auf den städtischen Haushalt aus. Sie sind in Krisenzeiten auf lange Sicht nicht konsolidierungsfähig und bilden damit potenziell ein strukturelles Risiko.
- Die LHW zählt nach vergangenen Analysen zu den Wanderungsgewinnern bis 2040. Da die Bevölkerungszahl zu den Verteilungsfaktoren des Kommunalen Finanzausgleichs zählt, garantiert dies die stetige Teilhabe an den Mitteln zur Kommunalfinanzierung. Während andere Kommunen vor der Frage des Rückbaus von Wohngebäuden und Infrastruktur stehen, zeigt die Prognose für die LHW die Chance auf, eine stetige, wirtschaftlich positive Entwicklung als leistungsstarke Kommune zu nehmen.
- Zwar konnten die durch die Pandemie bedingten Einschränkungen und Schließungen sämtlicher Einrichtungen von mattiaqua zu Beginn des Jahres 2022 auf ein Minimum reduziert werden, jedoch führten die mit dem Ukrainekrieg befürchteten Energieengpässe zu neuen spürbaren Einschnitten. So wurde die Wassertemperatur abgesenkt und sämtliche Saunen blieben geschlossen. Dennoch konnten die Besucherzahlen gegenüber dem Vorjahr wieder mehr als verdoppelt werden, allerdings noch nicht auf das Niveau von 2019 (dem Jahr vor der Pandemie). Die Umsatzerlöse aus Besuchen haben sogar die im Wirtschaftsplan ausgedrückten Erwartungen deutlich übertroffen.
- Die Stadtverordnetenversammlung hatte zunächst in ihrer Sitzung am 21.12.2017 (mit Beschluss Nr. 0533 zur SV 17-V-86-0004) dem Ersatzneubau des Freizeitbades Mainzer Straße sowie der Eisportfläche mit Saunaanlage im Kostenrahmen von rund 63.000 Tsd. € netto zugestimmt. Nach Abschluss der Vorentwurfsplanung inkl. Kostenschätzung wurden nunmehr Gesamtkosten in Höhe von 98.500 Tsd. € erwartet. Die Stadtverordnetenversammlung nahm am 10.12.2020 von dieser Kostensteigerung Kenntnis (vgl. Beschluss Nr. 0468 zur SV 20-V-86-0004). Im Laufe des Jahres 2021 verdichteten sich die Anzeichen für eine weitere Kostensteigerung. Nach Abschluss der Entwurfsplanung (Leistungsphase 3) hat die Stadtverordnetenversammlung am 14.07.2022 der Baumaßnahme mit Gesamtkosten in Höhe von rund 124.200 Tsd. € zugestimmt.

- Das Wirtschaftsjahr der TriWiCon ist geprägt durch die Verlustübernahme der Wiesbaden Congress und Marketing GmbH in Höhe von 5.055 Tsd. € (Vorjahr: 3.715 Tsd. €) und den Folgen der Corona Pandemie. Das Wirtschaftsjahr 2022 schließt mit einem negativen Ergebnis in Höhe von -691 Tsd. € (Vorjahr: 5.747 Tsd. €) ab. Das vorhandene Eigenkapital per Stichtag 31.12.2022 umfasste noch 355 Tsd. €. Der Geschäftsverlauf 2023 ist jedoch weiterhin von Fehlbeträgen geprägt. Es erfolgte per 31.12.2022 eine Abwertung der Finanzanlage in Höhe von 2.332 Tsd. € auf 1 € Buchwert.
- Die ESWE Verkehr befindet sich im starken Wandel vom rein kommunalen Verkehrsunternehmen, welches ausschließlich Busverkehrsleistungen anbietet, hin zu einem Mobilitätsdienstleister der LHW mit Perspektive eines komplett emissionsfreien öffentlichen Personennahverkehrs. Der Jahresfehlbetrag der ESWE Verkehr vor Verlustübernahme beträgt 50.700 Tsd. € und übersteigt damit um 11.100 Tsd. € den Verlust des Vorjahres. Die jährlichen Verluste werden allerdings unter Berücksichtigung der Projekte Batteriebusse, Brennstoffzelle, Car Sharing, Mobilitätsstationen, Digi-P sowie zusätzlicher Mobilitätsangebote bis 2026 kontinuierlich weiter ansteigen. Zum Ausgleich der Mindereinnahmen durch die Corona-Pandemie und das 9 €-Ticket erhielt ESWE Verkehr im Berichtsjahr eine Ausgleichszahlung in Höhe von 15.300 Tsd. €.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Jahresabschlussprüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

- (TZ 13) Gemäß § 112 Abs. 5 HGO soll der Magistrat den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse des Abschlusses unterrichten. Die Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung über die wesentlichen Ergebnisse zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 erfolgte mit Einbringungen der Sitzungsvorlage in die politischen Gremien am 24. April 2023 und damit innerhalb der o.g. gesetzlichen Frist. Die Kenntnisnahme der Stadtverordnetenversammlung erfolgte in ihrer Sitzung am 17. Mai 2023.
- (TZ 14) Unsere Prüfung bezieht sich auf die vom Stadtkämmerer im Namen des Magistrats autorisierte Fassung des Jahresabschlussberichts für das Haushaltsjahr 2022 vom 16. Mai 2024.
- (TZ 15) Im Rahmen unseres Prüfungsauftrags haben wir gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 128 Abs. 1 HGO die Buchführung, die Einhaltung der Haushaltsplanung, den nach kommunalrechtlichen Vorschriften aufgestellten Jahresabschluss einschließlich aller dazugehörigen Unterlagen gemäß § 112 HGO und den Rechenschaftsbericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen für die LHW geprüft. Nach § 112 Abs. 1 HGO beschließt die Gemeindevertretung über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss, zusammengefassten Jahresabschluss und Gesamtabchluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und entscheidet zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstands. Eine Entlastung des Magistrats auf Grundlage des geprüften Jahresabschlusses 2022 erfolgt nicht innerhalb der o.g. gesetzlichen Frist.
- (TZ 16) Die Prüfung wurde in den Monaten Juli 2024 bis Februar 2025 durchgeführt.
- (TZ 17) Die Prüfung dieses Jahresabschlusses wurde durch das Revisionsamt der LHW mit Unterstützung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (MNT Revision und Treuhand GmbH, Limburg) durchgeführt.
- (TZ 18) Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 19. November 2024 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2021.

- (TZ 19) Der Magistrat der LHW trägt die Verantwortung für die Rechnungslegung und die gegenüber uns als Abschlussprüfer*innen gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer*innen ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung sowie der Haushaltsplanung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

- (TZ 20) Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit gemäß § 130 Abs. 1 HGO nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, Leitlinien des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR), Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.
- (TZ 21) Bei der Durchführung der Jahresabschlussprüfung nach § 128 HGO haben wir die Vorschriften der HGO in der für den Jahresabschluss gültigen Fassung, der GemHVO, deren verwaltungstechnischen Hinweise sowie die relevanten städtischen Regelungen zugrunde gelegt. Darüber hinaus haben wir uns sinngemäß an die §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten Ziele und Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen angelehnt (IDW PS 200).²
- (TZ 22) Art und Umfang der Prüfung wurden so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.
- (TZ 23) Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Magistrats sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.
- (TZ 24) Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.
- (TZ 25)

² IDW PS 200: „Ziele und allgemeine Grundsätze der Durchführung von Abschlussprüfungen“

- (TZ 26) Auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir im Rahmen der Prüfungsplanung zunächst in Anlehnung an den IDW PS 240³ eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Die hierzu erforderliche Risikoanalyse basierte auf:
- unseren Kenntnissen der Aufbau- und Ablauforganisation der LHW, ihres wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeldes, ihrer wesentlichen Ziele und Strategien,
 - unserem Verständnis der damit verbundenen Risiken, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen könnten, insbesondere bezüglich der Bewertung von Vermögen, Schulden und Sonderposten unter dem Gesichtspunkt des Vorrangs des Haushaltsausgleichs,
 - einer analytischen Durchsicht des Jahresabschlusses,
 - einer Beurteilung der Angemessenheit und Effektivität des rechnungslegungsbezogenen IKS der LHW.
- (TZ 27) Für die Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen IKS haben wir den Aufbau und die Implementierung einzelner interner Kontrollinstrumente in den Verwaltungsabläufen der Kämmerei und des Kassen- und Steueramtes hinsichtlich ihrer Wirksamkeit in Anlehnung an den IDW PS 261⁴ geprüft.
- (TZ 28) Im Mittelpunkt standen das Kontrollumfeld sowie Risikobeurteilungen und Kontrollaktivitäten zur Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung in den zuständigen Ämtern, der Kämmerei und dem Kassen- und Steueramt.
- (TZ 29) Bei unserer Prüfungsplanung und -vorbereitung haben wir u.a. unsere unterjährigen, aus sonstigen Prüfungstätigkeiten des Revisionsamtes gewonnenen Erkenntnisse einfließen lassen, insbesondere die Prüfungen von Bauvorgängen, Kassenprüfungen sowie Prozessprüfungen ausgewählter Verwaltungsbereiche.
- (TZ 30) In der Prüfungsplanung wurden die Schwerpunkte der Prüfung sowie für jedes Prüffeld die Prüfungsziele, der anzuwendende Prüfungsansatz sowie Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt. Dabei wurde auch die zeitliche Abfolge der Prüfung sowie der Mitarbeitenden geplant.

³ IDW PS 240: „Grundsätze der Planung von Abschlussprüfungen“

⁴ IDW PS 261: „Feststellung und Beurteilung von Fehlerrisiken“

- (TZ 31) Für den Jahresabschluss 2022 haben wir folgende Schwerpunkte nach risikoorientierten Gesichtspunkten ausgewählt:
- Bilanzierung und Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände und des Sachanlagevermögens,
 - Bilanzierung und Bewertung der Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse sowie der sonstigen Rückstellungen,
 - Bilanzierung und Bewertung der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen,
 - Ertragsrealisierung.
- (TZ 32) Die Einhaltung der Haushaltsplanung haben wir durch Gegenüberstellung der fortgeschriebenen Planansätze mit den tatsächlich realisierten Werten überprüft und die Ursachen für wesentliche Plan-/Ist-Abweichungen untersucht.
- (TZ 33) Den Rechenschaftsbericht haben wir daraufhin überprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Darstellung der Lage der LHW vermittelt.
- (TZ 34) Auf die Einholung von Saldenbestätigungen im Geschäftspartnerbereich (Debitoren und Kreditoren) haben wir grundsätzlich verzichtet. Wir haben uns durch alternative Prüfungshandlungen hinsichtlich Vollständigkeit und Werthaltigkeit von Geschäftspartnerbeziehungen hinreichende Prüfungssicherheit verschafft. Im Bereich der Forderungen und Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sowie Sondervermögen lagen uns Saldenbestätigungen vor.
- (TZ 35) Die Saldenbestätigungen von verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, werden vom Kassen- und Steueramt (Amt 21) im Rahmen der Jahresabschlusserstellung grundsätzlich mit den Salden der städtischen Buchhaltung abgestimmt.
- (TZ 36) Soweit Salden aus Nebenbuchhaltungen in anderen Ämtern kumuliert über Schnittstellen in die Hauptbuchhaltung des SAP-Systems einfließen, wird der Saldo regelmäßig durch die Verantwortlichen der Nebenbuchhaltung abgestimmt und vom Kassen- und Steueramt übernommen.
- (TZ 37) Wir haben uns hinsichtlich der Einschätzung der für die Beurteilung wesentlichen Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen (Beihilfe- und Altersteilzeitverpflichtungen) auf das Sachverständigengutachten eines Versicherungsmathematikers gestützt.

-
- (TZ 38)** Der Magistrat hat uns schriftlich im Rahmen einer Vollständigkeitserklärung gemäß Hinweis Nr. 1 zu § 128 HGO am 2. Mai 2025 bestätigt, dass alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 berücksichtigt wurden, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben und Unterlagen gemacht bzw. bereitgestellt worden sind. Der Magistrat hat ferner erklärt, dass der Rechenschaftsbericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der LHW wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 51 GemHVO erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nur insoweit ergeben, wie sie sich aus Ziffer 2.11 des Rechenschaftsberichts für das Jahr 2022 ergeben.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung

- (TZ 39) Die Buchführung erfüllt nach unserer Beurteilung in angemessener Weise den in § 32 GemHVO bestimmten Zweck. Sie ermöglicht insbesondere die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Durchführung des Planvergleichs. Die Bücher der LHW werden in Form der doppelten Buchführung geführt, in denen nach unserer in Stichproben durchgeführten Prüfung grundsätzlich alle Vorgänge gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO, die Lage ihres Vermögens und die sonstigen, nicht das Vermögen der LHW berührenden wirtschaftlichen Vorgänge nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufgezeichnet werden.
- (TZ 40) Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange der LHW ausreichenden Gliederungstiefe. Die zeitliche und sachliche Ordnung der Buchungen entspricht bei stichprobenweiser Prüfung den Erfordernissen gemäß § 34 GemHVO. Soweit im Rahmen unserer Prüfung gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 2 HGO Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist geordnet, so dass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Haushaltsjahr den haushaltsrechtlichen sowie sonstigen gesetzlichen Anforderungen.
- (TZ 41) Die Geschäftsvorfälle werden durch die Fachämter vorkontiert und durch das Kassen- und Steueramt gebucht. Die Hauptbuchhaltung arbeitet ausschließlich nach dem Anordnungsprinzip, so dass eine Kontrolle von dritter Seite (Fachamt) gegeben ist. Dies betrifft auch die Jahresabschlussbuchungen, deren Anordnung durch die Kämmerei sichergestellt wird.
- (TZ 42) Grundlage der Kontierung bildet - wie auch in den Vorjahren - ein modifizierter Kommunaler Verwaltungskontenrahmen aus dem Jahre 2003, dessen Anwendung in der LHW bis zum 31. Dezember 2024 auf der Grundlage einer Ausnahmeregelung des HMdLuS zulässig ist.
- (TZ 43) Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen grundsätzlich die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen nach dem Ergebnis unserer Prüfung zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht.

- (TZ 44) Die LHW führt nach §§ 35, 36 GemHVO inventarmäßig über Nebenbuchhaltungen, die wiederum über EDV-Schnittstellen automatisch mit der Hauptbuchhaltung verbunden sind, ihre Grundstücke und übriges Anlagevermögen, ihre Forderungen und Schulden, den Betrag ihres unbaren Geldes sowie sonstige Vermögensgegenstände. Gegenstand unserer Prüfung war es nicht, die einwandfreie Funktionsfähigkeit automatischer IT-basierter Schnittstellen der Nebenbuchhaltungen mit der Hauptbuchhaltung zusichern zu können.
- (TZ 45) Aus dem Bericht des Magistrats vom 10. Mai 2023 zum Beschluss Nr. 0064 des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen vom 15. März 2023 zu den städtischen Grundsteuererklärungen geht hervor, dass die LHW weder eine zentrale noch in den grundstücksverwaltenden Ämtern dezentrale Grundstücksdatenbanken hat, aus denen die für die Grundsteuererklärungen benötigten Daten abgerufen werden können. Aus Sicht des Revisionsamts ist zur Sicherstellung der Vollständigkeit und zur besseren Nachvollziehbarkeit der Aufbau einer zentralen städtischen Grundstücksdatenbank zu empfehlen. Darin sollte sämtlicher Grundbesitz der LHW mit seinen relevanten Kennzahlen und Nutzungen abgebildet werden.
- (TZ 46) Die LHW nutzt zur Verarbeitung der buchführungs- bzw. rechnungslegungsrelevanten Daten die im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags mit der WIVERTIS bereitgestellte IT-Infrastruktur (Hardware) einschließlich Rechenzentrumsdienstleistungen.
- (TZ 47) Die Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle erfolgt mit Hilfe des SAP-Systems, dem mittels automatischer bzw. manueller Schnittstellen verschiedene vorgelagerte Programme, wie z.B. OPEN/PROSOZ, LOGA, GES KA oder FUTURA angeschlossen sind. Sowohl die im SAP-System integrierten Nebenbücher als auch die angebundenen Programme korrespondieren mit dem Kernsystem und sind damit unmittelbar relevant für Buchführung und Jahresabschluss.
- (TZ 48) Die LHW hat im Rahmen der EDV-gestützten Buchhaltung organisatorische und technische Maßnahmen ergriffen, die die Sicherheit der rechnungsrelevanten Daten und IT-Systeme im Sinn des § 33 Abs. 5 GemHVO gewährleisten sollen.
- (TZ 49) Im Jahr 2021 wurde eine neue Leitlinie zur Informationssicherheit verbindlich für die Kernverwaltung und ihre Eigenbetriebe in Kraft gesetzt. Auch mit dem Aufbau eines Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS) für die Gesamtverwaltung der LHW wurde noch im Jahr 2021 begonnen. Inzwischen wurden verschiedene sicherheitstechnische Akzente gesetzt. Neben vielen Informationen für die Mitarbeitenden, u.a. auch dem Aufbau eines Wissensportals, wurden sicherheitsrelevante Veränderungen umgesetzt. Zu nennen sind bspw. die Einführung einer neuen Passwortrichtlinie sowie das Abschalten von Diensten, die nicht über eine Zwei-Faktor-Identifikation verfügen.

- (TZ 50) Die gesetzlichen Anforderungen für die Kassenvorgänge nach § 5 Abs. 5 GemKVO und für die Buchführung nach § 33 Abs. 5 GemHVO sehen vor, dass nur geprüfte und freigegebene Programme eingesetzt werden dürfen. Der im Jahr 2022 durch das zuständige Amt 15 überarbeitete Prozess zu Verfahrens- und Softwarefreigaben sowie dessen Beteiligung bei Digitalisierungs- & IT-Verfahren lassen für uns keine lückenlose Sicherstellung des Einsatzes und der Dokumentation von fachlich geprüften Programmen bzw. Vorverfahren erkennen. Hinweise auf offensichtliche Mängel bei erstmaligem Einsatz finanzrelevanter IT-Verfahren haben sich für uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung allerdings nicht ergeben. Wir empfehlen, die Prozesse und Dokumentationspflichten in enger Zusammenarbeit der Ämter 15 und 21 im Hinblick auf die gesetzlichen Anforderungen der GemHVO und GemKVO bezüglich finanzrelevanter IT-Verfahren zu überarbeiten. Das Revisionsamt sollte hierbei beratend eingebunden werden.
- (TZ 51) Das Revisionsamt prüft IT-Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit der IT-Infrastruktur im Rahmen seiner personellen Ressourcen in der Gesamtorganisation der LHW mittels unterjähriger Fachprüfungen risikoorientiert und stichprobenartig. Jahresabschlussrelevante Sachverhalte werden amtsintern kommuniziert. Im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung sind IT-Risiken, soweit sich daraus Fehlerrisiken für die Rechnungslegung der LHW ergeben können, zu beurteilen. Grundlage für eine Risikobeurteilung sind Dokumentationen zu allen rechnungslegungsrelevant eingesetzten IT-Verfahren, die Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form (GoBD) entsprechen müssen. Bis dato sind uns keine Anhaltspunkte bekannt, die für ein erhebliches Fehlerrisiko von rechnungslegungsbezogen eingesetzten IT-Verfahren sprechen würden.
- (TZ 52) Aktuell obliegt den Dezernenten und vorgelagert den Fachbereichen im Sinne der dezentralen Ressourcenverantwortung die Nachweisführung und Verantwortung für die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der in ihrem Zuständigkeitsbereich eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme. Im Amt 15 ist die Schnittstellenüberwachung (Vorgabe von Standards zu Schnittstellenkompatibilität und -implementierung) dieser Programme zum ERP-Verfahren SAP angesiedelt. Wir empfehlen die Erarbeitung eines Konzepts, das Zuständigkeit und Aufgaben zur regelmäßigen Überprüfung der Dokumentationspflichten zur Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit finanzrelevanter IT in enger Zusammenarbeit der Ämter 15, 20 und 21 festlegt. Das Revisionsamt sollte in diesem Prozess beratend eingebunden sein. Wir sind der Auffassung, dass so die Anforderungen aus GemHVO und GemKVO sachgerecht erfüllt werden können und mit weiter steigender Digitalisierung von Prozessen und Schnittstellen die IT-Sicherheit und Funktionalität gewährleistet wird.

- (TZ 53) Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtsjahr 2022 keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

4.1.2 Jahresabschluss

- (TZ 54) In dem uns zur Prüfung vorgelegten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wurden grundsätzlich alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller verwaltungstechnischen Hinweise sowie relevanter städtischer Regelungen zugrunde gelegt.
- (TZ 55) Die im Haushaltsjahr getätigten Geldanlagen wurden in Anlehnung an die jeweils gültige Fassung der Anlagerichtlinien getätigt. Diese wurden nicht, wie vom Hessischen Erlass „Hinweise zu Geldanlagen und Einlagensicherung“ des HMdLuS vom 29. Mai 2018 (StAnz. S. 787 vom 2. Juli 2018) gefordert, durch die Vertretungskörperschaft verabschiedet. Dieses Vorgehen wurde im Zuge der Übermittlung der jeweiligen Anlagerichtlinie an das HMdLuS nicht beanstandet. Wir empfehlen im Sinne des o.g. Erlasses, die Anlagerichtlinien durch die Stadtverordnetenversammlung beschließen zu lassen.
- (TZ 56) Mit Wirkung zum 1. April 2025 treten die überarbeiteten Anlagerichtlinie für die LHW und die Eigenbetriebe in Kraft. Erstmals wurden diese im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen am 5. Juli 2023 beraten und die Neufassung in die politischen Gremien zur Beratung eingebracht. Die Beschlussfassung der finalen Fassung erfolgte am 18. Dezember 2024 von der Stadtverordnetenversammlung (Beschluss-Nr. 0445 zur Sitzungsvorlage 24-V-20-0051).
- (TZ 57) Der Bundesgerichtshof (III ZR 299/23) ist den Vorinstanzen in seinem Urteil vom 19. September 2024 zur Insolvenz der Greensill-Termingeldanlagen nicht gefolgt. Die Informationspflichten des Anlagevermittlers gegenüber einem geschäftserfahrenem Anlageinteressenten sind mit Mitteilung der aktuellen Bewertung der Rating-Agentur erfüllt. Zu weitergehenden Ermittlungen ist er nicht verpflichtet, sofern keine konkreten Anhaltspunkte vorliegen, die für eine davon abweichende negativere Bewertung sprechen. Weiterhin kann der Anlagenvermittler davon ausgehen, dass die für die Anlageentscheidung zuständigen Personen in einer Kämmeri über die nötigen Sachkenntnisse und Erfahrung verfügen, um die Bedeutung eines Investments einordnen zu können.

Das Urteil stellt nunmehr klar, dass die Verantwortung zur Bewertung von Kapitalanlagen über das Rating hinaus und während des Anlagezeitraums, durch die Kämmeri zu leisten ist und damit eine besondere Verantwortung, Sachkenntnis und Sorgfalt einhergeht.

Die Stadtverordnetenversammlung hat sich in Ihrer Sitzung am 29. Mai 2024 nach Sichtung der eingegangenen Angebote gegen einen Forderungsverkauf entschieden. Die Kämmerei begleitet weiterhin das laufende Insolvenzverfahren zur Einholung der Verluste aus den Greensill-Termingeldern.

- (TZ 58) Gemäß § 41 Abs. 6 Hs. 2 GemHVO ist bei der Bilanzierung und Bewertung von Rückstellungen für beamtenrechtliche Pensionsverpflichtungen ein Rechnungszinsfuß von 6,0 % anzuwenden. Die LHW berechnet ihre Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen unter Vorsichtsgesichtspunkten gemäß § 40 Nr. 3. S. 1 GemHVO durchgehend mit 4,5 % statt 6,0 %. Wirtschaftlich betrachtet, führt diese Vorgehensweise zum Ausweis eines höheren Bestands an Pensionsrückstellungen zum 31. Dezember 2022.
- (TZ 59) Unser Prüfungsauftrag ist gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 HGO zum einen darauf ausgerichtet, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften bei der Schuldenverwaltung (u.a. Rückstellungen) und zum anderen den Einklang des vorgelegten Jahresabschlusses mit den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen der LHW zu prüfen. Nach unserer Auffassung überwiegt das Interesse an einer Bilanzierung und Bewertung von Pensionsrückstellungen, die den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen näherkommt, das Interesse an einer gesetzeskonformen Bilanzierung und Bewertung. Gemessen am allgemeinen Marktzinsniveau zum 31. Dezember 2022 (Vergleich Abzinsungssatz der Deutschen Bundesbank gemäß § 253 Abs.2 HGB mit 1,78 % p.a. im Dezember 2022) liegt der gesetzeskonforme Rechnungszinsfuß von 6,0 % deutlich darüber. Bei Anwendung des Abzinsungssatzes von 1,78 % p.a. zum 31. Dezember 2022 ergäbe sich eine um 253.383 Tsd. € höhere Pensionsrückstellung.
- (TZ 60) Wir stellen somit eine Abweichung zu gesetzlichen Vorgaben fest, die zu keiner Einschränkung unserer Gesamtaussage zum vorliegenden Jahresabschluss führt.
- (TZ 61) Die LHW wendet bei der Bewertung ihrer Eigenbetriebe als Sondervermögen im Finanzanlagevermögen die sog. fortgeführte Eigenkapitalspiegelbildmethode an, um Wertminderungen in ihrem Sondervermögen angemessen zu berücksichtigen. Da die LHW die Bilanzierung ihres Sondervermögens auf Basis von Hochrechnungen und nicht auf Basis des stichtagsbezogenen Stands des Eigenkapitals ihrer Sondervermögen vornimmt, ergeben sich zeitliche Buchungsunterschiede, die im Folgejahr aufgeholt werden. Nach unserer Auffassung wird dem Gebot zur Berücksichtigung außerplanmäßiger Abschreibungen bei voraussichtlich dauernder Wertminderung gemäß § 40 Nr. 3 GemHVO trotz dieser Buchungsunterschiede bei Anwendung der Eigenkapitalspiegelbildmethode noch entsprochen. Wir empfehlen zudem, die Buchwerte des Anteilsbesitzes der LHW bei der Erstellung des jeweiligen Jahresabschlusses zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

- (TZ 62) Auf die Forderungen werden pauschalierte Einzelwertberichtigungen in Abhängigkeit von Forderungsart und eines definierten Altersrasters vorgenommen. Diese pauschale Vorgehensweise widerspricht dem Einzelbewertungsgrundsatz gemäß § 40 Nr. 2 GemHVO, soll aber nach Erlass vom 29. Juni 2016 des HMdluS als Bewertungsvereinfachungsverfahren im Sinn des § 35 Abs. 3 GemHVO dauerhaft zulässig sein. Insoweit ergibt sich daraus keine Beanstandung. Ein coronabedingter, signifikant hoher Anstieg von Wertberichtigungen oder Stundungen auf Forderungen war bis zum Abschlussstichtag nicht festzustellen.
- (TZ 63) Die Vermögensrechnung und die Ergebnisrechnung der LHW für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sind nach unseren Feststellungen in vertretbarer Weise aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.
- (TZ 64) Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften gemäß §§ 38 ff. GemHVO wurden mit den oben dargestellten Besonderheiten bei den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen dabei ebenso beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 40 Nr. 5 GemHVO.
- (TZ 65) Zur Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben stellen wir fest, dass die Berichterstattung im Anhang durch den Magistrat vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang nach § 50 GemHVO ausgeführt wurde.

4.1.3 Rechenschaftsbericht

- (TZ 66) Unsere Prüfung hat ergeben, dass der im Mai 2024 aufgestellte Rechenschaftsbericht grundsätzlich mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage und dem Verlauf der Haushaltswirtschaft unter dem Gesichtspunkt der stetigen Aufgabenerfüllung der LHW vermittelt. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind nach dem Kenntnisstand im Mai 2024 zutreffend dargestellt und der Rechenschaftsbericht enthält die übrigen nach § 51 GemHVO erforderlichen Angaben.
- (TZ 67) Nach den gewonnenen Erkenntnissen bei unserer bis Februar 2025 durchgeführten Prüfung ist nachrichtlich anzumerken, dass sich mehrere Risikofaktoren durch geopolitische Konflikte und weiteren Einflussfaktoren spürbar negativ entwickelt haben. Zu nennen sind gestörte Lieferketten, die allgemeine Preissteigerung, die Marktzinsentwicklung und Energieversorgungsengpässe sowie Flüchtlingsbewegungen und insbesondere gesetzliche Vorgaben, die sich aus EU-, Landes- und Bundespolitik ergeben und von den Kommunen organisatorisch und personell umgesetzt sowie finanziell zu tragen sind und sich haushaltsbelastend auswirken.

Belastbare Aussagen zu den Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt sind aktuell nicht verlässlich möglich. Nachfolgend möchten wir einige Beispiele aufführen.

(TZ 68) Die Vereinten Nationen haben sich mit der im Jahr 2015 verabschiedeten Agenda 2030 auf 17 globale Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals) verständigt. Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2021 beschreibt die Umsetzung auf nationaler Ebene. Die Erfüllung des 11. SDG „Nachhaltige Städte und Kommunen“ wird erheblich beeinflusst durch eine nachhaltige, integrierte Stadtentwicklungspolitik. Sie verbindet soziale, ökonomische und ökologische Ziele und konkretisiert sich u. a. in folgenden kommunalen Handlungsfeldern:

- Nachhaltige Flächennutzung
- Sichere, bezahlbare und nachhaltige Mobilität
- Senken der Umweltbelastung
- Gesicherte Grundversorgung und digitale Anbindung
- Bezahlbarer Wohnraum

(TZ 69) Zur Erfüllung dieser Ziele auf kommunaler Ebene stellen EU, Land und Bund Fördermittel zur Verfügung. Eine Inanspruchnahme von Fördermitteln zur Umsetzung dieser Vorhaben führt zu einer vorhabenbezogenen Entlastung des Haushalts der Landeshauptstadt Wiesbaden.

Anforderungen und Voraussetzungen an die Auszahlung der Zuwendungen werden durch den Fördermittelgebenden festgelegt und sind einzuhalten. Ein Verstoß gegen diese Auflagen können zur Reduzierung, Wegfall oder auch Rückforderungsansprüchen der Fördersumme gegenüber der Landeshauptstadt Wiesbaden führen.

Vor dem Hintergrund einer angespannten Haushaltssituation stellen diese nachträglichen Rückzahlungen eine finanzielle Belastung dar, sodass seitens der Fachbereiche auf die Erfüllung der Vorgaben und bei Modifikation auf eine rechtssichere Abstimmung mit dem Fördermittelgeber geachtet werden muss.

Mit Beschluss Nr. 0568 der Stadtverordnetenversammlung vom 16. Dezember 2021 des Antrags-Nr. 21-F-63-0038 wurde die Einrichtung eines Zentralen Fördermanagements (ZFM) beschlossen. Ziel ist eine koordinierte Akquise, sinnvoller Mitteleinsatz und die Unterstützung und Beratung städtischer Fachämter und -dezernate bei der Beantragung von Fördermitteln. Diese Aufgabe übernimmt das Referat für Europa und Fördermittelmanagement im Dezernat VII.

Mit Magistratsbeschluss vom 19. Dezember 2023 wurde die Beschaffung eines IT-basierten Fördermittelmanagementsystems für die Nehmer- als auch für die Geberseite entschieden. Ziel ist durch eine medienbruchfreie Prozessgestaltung eine transparente und effiziente Fördermittelabwicklung sicherzustellen. Der Projektzeitplan der Kämmerei sieht nach einer erfolgreichen Pilotphase ein stadtweites Roll-out im 2. Quartal 2025 vor.

(TZ 70) Die Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) setzt mit Wirkung zum 1. Januar 2024 neue Maßstäbe, insbesondere hinsichtlich der Vorgaben für eine klimaneutrale Wärmeversorgung. Demnach ist jede neu eingebaute Heizung ab 2024 mit 65 % erneuerbaren Energien zu betreiben. Fossile Brennstoffe dürfen längstens bis 31. Dezember 2044 genutzt werden.

Kommunale Spitzenverbände (z. B. Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände), haben auf den Gesetzesentwurf, der am 19. April 2023 im Bundeskabinett beschlossen und Bundestag und Bundesrat zugeleitet wurden, reagiert und auf die enormen finanziellen Auswirkungen für die kommunalen Haushalte und die technischen Herausforderungen hingewiesen.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden ist verpflichtet bis 30. Juni 2026 einen Kommunalen Wärmeplan aufzustellen. In der Landeshauptstadt Wiesbaden überwiegen im Mai 2022 fossile Energieträger, insbesondere Erdgas.⁵ Eine strategische Wärmeplanung liegt vor und dient als Grundlage für die zu erarbeitende Kommunale Wärmeplanung. Hierbei wurden zunächst grob Eignungs- und Perspektivgebiete bestimmt. Die Versorgung soll demnach im Stadtgebiet künftig durch Fernwärme, Wärmepumpen und hybride Lösungen erfolgen.

Laut Bericht des Dez. V vom 27. Juni 2022 zur Anfrage 22-F-83-0001 wird die kommunale Wärmeplanung bereits federführend durch das Umweltamt vorgenommen. Ein Schwerpunkt liegt dabei u. a. bei dem Ausbau des Fernwärmenetzes und die Ertüchtigung des Gasnetzes für die Einspeisung von Wasserstoff.

Die finanziellen Auswirkungen zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben und des künftigen Kommunalen Wärmeplans auf den Haushalt der Landeshauptstadt Wiesbaden und die Geschäftsergebnisse ihrer verbundenen Unternehmen (insbesondere ESWE Versorgungs AG) sind nicht bezifferbar. Inwiefern und in welcher Höhe eine Gewinnabführung der Tochtergesellschaft WVV Holding an die Mutter Landeshauptstadt Wiesbaden zukünftig erfolgen wird und somit zur Haushaltsentlastung beiträgt, ist unklar.

(TZ 71) Mit Beschluss Nr. 0368 der Sitzungsvorlage 23-V-64-0002 wurde am 28. September 2023 das „Leitbild Nachhaltiges Bauen der Landeshauptstadt Wiesbaden“ (LNB) durch die Stadtverordnetenversammlung als Baustandard für alle Ämter, Eigenbetriebe und städtischen Gesellschaften der Landeshauptstadt Wiesbaden für Nicht- Wohngebäude verabschiedet und gilt sowohl für Neubau- als auch für Sanierungsmaßnahmen mit Planungsstart zum Stichtag 1. August 2023.

Weiterhin sind diese Grundsätze für alle in Leistungsphase 1 bis 3 befindlichen Vorhaben verpflichtend. Mindestens ist eine verhältnismäßige Adaption des Leitbildes vorzunehmen oder die Nichterfüllung schriftlich zu begründen. Das Leitbild richtet sich

⁵ vgl. Energie- und Treibhausgasbilanz sowie Wärmekataster für die Stadt Wiesbaden, Präsentation des Umweltamtes vom 28.02.2022 (Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie)

nach dem Bewertungssystem für nachhaltiges Bauen (BNB) des Bundes und dem Leitfaden Nachhaltiges Bauen.

Die LHW strebt einen Gesamt-Erfüllungsgrad von mind. 75 %, und damit die sehr gute Silber-Niveau Zertifizierung nach BNB, (Ziel 80 %) an und legt zudem Zusatzanforderungen in ausgewählten Steckbriefen fest. Die Zertifizierung erfolgt durch extern beauftragte BNB-Koordinatoren.

Die Baukostensteigerungen können laut Sitzungsvorlage für die Bauprojekte nicht abgeschätzt werden und sind abhängig von der Förderfähigkeit der einzelnen Bauvorhaben. Wirtschaftlichkeit im Sinne des § 92 HGO und Nachhaltigkeit sind hierbei in Einklang zu bringen.

- (TZ 72) Die am 14. Juni 2023 von der Bundesregierung vorgestellte Nationale Sicherheitsstrategie beschreibt ein breites Spektrum an Handlungsfeldern. Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz bei Krisen- und Katastrophen liegen in der gemeinsamen Verantwortung u. a. von Bund, Ländern und auch der Kommunen und weiteren Akteuren.

Bereits das am 1. Januar 2011 veröffentlichte Konzept für den Katastrophenschutz des Landes Hessen beschreibt Krisen- und Katastrophenszenarien und Handlungsempfehlungen, die durch die untere Katastrophenschutzbehörde der Landeshauptstadt Wiesbaden bewältigt werden müssen.

Die im September 2023 eingebrachte Sitzungsvorlage 23-V-37-0005 weist ein Investitionsvolumen von insgesamt € 40,6 Mio. für die Planung und Umsetzung von jeweils 50 Betreuungsplätzen für vorübergehend in Not geratene Menschen im Katastrophenfall in 26 städtischen Gebäuden, vorzugsweise Bürgerhäuser oder Mehrzweckhallen, aus. Welche Vorhaben für die Landeshauptstadt Wiesbaden notwendig sind um Bundes- und Landesvorgaben zu entsprechen und mit welchen finanziellen Belastungen die Umsetzung insgesamt verbunden ist, ist derzeit nicht absehbar.

- (TZ 73) Auch die Landeshauptstadt Wiesbaden steht vor anhaltend großen organisatorischen und finanziellen Herausforderungen angesichts des anhaltenden Flüchtlingszustroms. Insgesamt kamen in den letzten fünf Jahren 25.800 Neuzuwanderer nach Wiesbaden, die eine besondere Zielgruppe der Integrationsarbeit bilden. Ein hoher Anteil kommt aus Südosteuropa, hauptsächlich aus Rumänien und Bulgarien. Das Jahr 2022 war geprägt durch den Zustrom von Geflüchteten aus der Ukraine. Die Zuwanderung trug in den letzten Jahren erheblich zum Wachstum der Wiesbadener Bevölkerung bei und zu einem positiven Wanderungssaldo.⁶

⁶ vgl. Landeshauptstadt Wiesbaden, Monitoring zur Integration von Migranten in Wiesbaden (Bericht 2023), Stand September 2023, veröffentlicht unter <https://www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/stadtportrait/daten-fakten/monitoringsysteme.php>

(TZ 74) Die Gemeinschaftsdiagnose vom 19. September 2024, erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, prognostiziert für das Jahr 2024 einen leichten Rückgang des Bruttoinlandsprodukts (BIP) um 0,1 %. In den darauffolgenden Jahren wird eine langsame Erholung erwartet. Die deutschen Wachstumsaussichten sind durch Faktoren wie Dekarbonisierung, Digitalisierung, demografischen Wandel und den zunehmenden Wettbewerb mit chinesischen Unternehmen belastet, sodass eine Rückkehr zum Wachstumstrend vor der COVID-19-Pandemie unwahrscheinlich erscheint. Es wird erwartet, dass sich die Inflationsrate der Zielmarke der Europäischen Zentralbank annähert.⁷

Mit Inkrafttreten des Wachstumschancengesetzes am 28. März 2024 sollen die steuerlichen Rahmenbedingungen verbessert werden, um die Belastungen und Herausforderungen für die deutsche Wirtschaft zu mindern und den Wirtschaftsstandort Deutschland zu stärken. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund rechnet weiterhin mit einem Rückgang der kommunalen Steuereinnahmen. Die 167. Steuerschätzung des Bundesministeriums der Finanzen⁸ zeigt, dass die Kommunen mit geringeren Einnahmen rechnen müssen als in der vorherigen Frühjahrsprognose.

Die genauen finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Landeshauptstadt Wiesbaden sind zum Zeitpunkt der Berichterstattung bis zum Februar 2025 noch unklar.

(TZ 75) Weitere erwähnenswerte gesetzliche Vorgaben des Bundes und des Landes, die auf kommunaler Ebene umgesetzt werden, sind beispielsweise die Erfüllung der Rechtsansprüche von Ganztagsbetreuungsplätzen für Grundschulkinder, Betreuungsplätzen für Kinder ab dem ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und Wohngeld-Plus sowie die Unterbringung von zugewiesenen Flüchtlingen.

(TZ 76) Auch die Landeshauptstadt Wiesbaden als öffentlicher Arbeitgeber sieht sich vor der Herausforderung geeignete Fachkräfte für die künftige Aufgabenerfüllung zum Gemeinwohl und der Daseinsvorsorge zu gewinnen.

Mit der dezentralen Ressourcenverantwortung liegt die Verantwortungsübernahme, z. B. auch des Grundvermögens und der Gebäude, bei den liegenschaftsverwaltenden Fachdezernaten/-ämtern.

Das Hochbauamt beschreibt sich selbst als „Architektur- und Ingenieurbüro“ zuständig für die Durchführung von Neubau-, Sanierungs- und Bauunterhaltungsmaßnahmen an städtischen Hochbauten (Schulen, Kindertagesstätten, Verwaltungsgebäuden, Bürgerhäusern, Sportanlagen, Kultur- und Freizeiteinrichtungen).

⁷ vgl. Gemeinschaftsdiagnose Herbst 2024; Stand 19. September 2024, veröffentlicht unter <https://www.ifo.de/fakten/2024-09-26/gemeinschaftsdiagnose-herbst-2024-deutsche-wirtschaft-im-umbruch-konjunktur-und>

⁸ vgl. 167. Steuerschätzung des Bundesministeriums für Finanzen, Stand 24. Oktober 2024, veröffentlicht unter <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2024/10/2024-10-24-ergebnisse-der-167-steuerschaetzung.html>

Mit Bericht des Hochbauamtes zum Antrag Nr. 22-F-69-0075 der Fraktionen CDU, FDP, BLW/ULW/BIG vom 6. Dezember 2022 wurde offenkundig, dass aufgrund des Personalmangels, ausgelöst durch Fluktuation und langer Stellenbesetzungsverfahren im Hochbauamt, mehrere Bauvorhaben verzögert umgesetzt werden und der derzeitige Betreuungsschlüssel für die Bauunterhaltung / Objektmanagements zu einer unvollständigen Aufgabenerfüllung führt.

Mittlerweile konnte nach Angaben des Hochbauamtes der größte Teil der offenen Stellen beim Bestandspersonal besetzt werden, wodurch eine teilweise Entlastung der Mitarbeitenden eingetreten ist. Der Betreuungsschlüssel ist allerdings nach Einschätzung des Hochbauamtes weiterhin zu hoch um eine vollständige Aufgabenerfüllung zu gewährleisten. Mit der Sitzungsvorlage 23-V-64-0004 „Stellenbedarfe in den Bereichen Objektmanagement und Technik im Hochbauamt zur Sicherstellung der Aufgabenerledigung bei stetig gestiegenem Auftragsvolumen“ eingebracht worden. Im Rahmen der „weiteren Bedarfe“ wurde von zehn beantragten Stellen eine Stelle zugesetzt. Für die Haushaltsanmeldungen 2025 wurden die Anmeldung über das Grundbudget eingebracht. Weitere Stellenbedarfe wurden mit SV 23-V-64-0008 „Realisierung Klimaschutz am Bau“ und die SV 23-V-64-0007 „Ausbau Gebäudeleittechnik“ vorgelegt.

In der Abteilung Energiemanagement, die mit der Umsetzung des Projektes „LED- Rollouts“ beauftragt ist, städtische Liegenschaften mit LED-Beleuchtung auszustatten (vgl. Bericht Dezernat V vom 11. März 2023 zur Anfrage der Freie Wähler / ProAuto - Fraktion vom 6. Januar 2023, Nr. 104/2023 zur SV 23-V-05-0065) erfolgte zwischenzeitlich die Nachbesetzung der Sachgebietsleitung. Die Personalkapazitäten sind laut Hochbauamt nicht ausreichend um die Umsetzung voranzubringen.

In Anbetracht der wesentlichen Rolle des städtischen Gebäudebestands im Anlagevermögen und der Verantwortung für einen sicheren Betrieb empfehlen wir, auf Basis einer umfassenden Personalbedarfsanalyse geeignete personelle und finanzielle Mittel bereitzustellen. Dadurch sollte einer Vermögensabschmelzung und dem Verlust von Betriebsgenehmigungen öffentlicher Gebäude entgegengewirkt werden.

Auf Grundlage der Empfehlung des Revisionsamtes mit Bericht vom 14. Mai 2021 wurde mit Beschluss Nr. 0712 zur SV 21-V-64-0002 vom 16. Dezember 2021 die Einrichtung einer zentralen Organisationseinheit im Hochbauamt, zur Sicherstellung der wiederkehrenden Sicherheitsprüfungen bei Sonderbauten nach HBO von rd. 150 städtischen Sonderbauten, befürwortet. Im Zuge unserer Nachverfolgung teilte uns das Hochbauamt mit, dass alle Stellenbesetzungen erfolgreich abgeschlossen wurden konnten. Es werden aktuell organisatorische Grundlagen geschaffen, dass diese bei den liegenschaftsverwaltenden Fachämtern angesiedelte Verantwortlichkeit, gemäß den Vorgaben der HBO durch das Hochbauamt in seiner Funktion als interner Dienstleister für die Fachdezernate/-ämter künftig aufgearbeitet und erfüllt wird. Eine Priorisierung

erfolgt derzeit mit dem Schul- und dem Sportamt, sodass mit ersten Prüfungen zum Jahresende 2023 begonnen werden konnte. Beide Fachämter halten den Großteil der Sonderbauten in ihrer Zuständigkeit. Ergebnisse von durchgeführten Kontrollen des Hauptamtes und des Amtes für Soziale Arbeit durch die städtische Tochtergesellschaft WiBau werden dem Hochbauamt auskunftsgemäß zugeleitet.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir, eine gemeinsame zentrale Datenbank (CAFM) für die Gebäudebewirtschaftung zu etablieren und ein strukturiertes Berichtswesen einzurichten.

- (TZ 77) Mit Bericht des Magistrats vom 10. Mai 2023 zur Anfrage 23-F-15-0007 der Fraktion Freie Wähler / Pro Auto wurde deutlich, dass die Abgabe der Erklärungen zur Grundsteuerreform von städtischen Liegenschaften nicht fristgerecht und vollständig bei der Finanzbehörde erfolgen konnte.

Aufgrund der dezentralen Ressourcenverantwortungen sind die Grundstücksdaten bei den liegenschaftsverwaltenden Fachämtern vollständig vorzuhalten und laufend zu aktualisieren. Der Bericht führt aus, dass keine zentrale bzw. in den Fachämtern dezentrale Grundstücksdatenbanken vorhanden ist, aus denen die Grundstücksdaten für die Erklärungen abgerufen werden können. Wir empfehlen, dies im Rahmen der Einführung des stadtweiten Tax Compliance Management Systems (TCMS) zwingend sicherzustellen, Prozesse zu definieren und die Grundstücksdaten durch die Fachämter aufzubereiten.

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 wurde § 27 Abs. 22a UStG geändert. Der Übergangszeitraum zur Anwendung der neuen Regelungen zur Umsatzbesteuerung der Tätigkeiten von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 2b UStG) wurde bis zum 31. Dezember 2024 verlängert. Mit der Verabschiedung des Jahressteuergesetzes 2024 wurde gleichzeitig der Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2026 verlängert. Mit Beschluss Nr. 0020 zur SV 23-V-21-0002 wurde ein verlängerter Übergangszeitraum angenommen. Ab dem 1. Januar 2024 wird die neue Besteuerung nach § 2b UStG durchgeführt. Das Kassen- und Steueramt bewertet die Umsetzung des § 2b UStG insgesamt positiv. Es betont jedoch die fortwährende Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Fachämtern. Diese Zusammenarbeit wird von den zuständigen Mitarbeitenden des Kassen- und Steueramtes umgesetzt. Zusätzlich wird auf die Bedeutung kontinuierlicher Schulungen und Informationen sowie einer sorgfältigen Überprüfung steuerlich relevanter Vorgänge. Mit Beschluss vom 28. Juni 2023 zur SV 23-V-21-0004 hat die Stadtverordnetenversammlung die Implementierung einer TCMS-Software beschlossen. Auf Nachfrage teilte das Kassen- und Steueramt mit, dass für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 entsprechende finanzielle Mittel angemeldet wurden. Diese wurden jedoch im Rahmen der Haushaltsplanberatungen nicht berücksichtigt, sodass die eigenständige Umsetzung der Software derzeit nicht weiterverfolgt werden kann.

Aktuell prüft der Fachbereich im Zuge des Projekts zur Einführung von S4 Hana mögliche Integrationsoptionen und entwickelt bestehende Prozesse weiter. In der o. g. Sitzungsvorlage wurden bereits ausführlich die Chancen und Risiken einer solchen Lösung beschrieben.

Insbesondere bietet eine TCMS-Software Schutz vor Sanktionen und Strafzahlungen sowie eine Reduzierung persönlicher Haftungsrisiken, indem unbewusste Verstöße gegen das Steuerrecht vermieden und steuerliche Risiken frühzeitig erkannt werden. Durch effizientere Workflows kann außerdem eine Entlastung der Mitarbeitenden sowie eine Vereinfachung von Prüfungen, z. B. durch die Finanzbehörde, erreicht werden.

Vor diesem Hintergrund halten wir es für notwendig, neben den laufenden Maßnahmen auch weiterhin die Einführung einer TCMS-Software und eine Anbindung an das künftige S4 Hana zu verfolgen, um langfristig die Effizienz und Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Mit dem Wachstumschancengesetzes wurde mit Neufassung des § 14 UstG auch die darin grundsätzliche obligatorische Verwendung von E-Rechnung bei steuerbaren Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen (inländische B2B-Verpflichtung) verabschiedet. Ab 1. Januar 2025 ist der Empfang von E-Rechnungen zu gewährleisten. Eine E-Rechnung liegt ab 1. Januar 2025 nur noch vor, wenn diese in einem strukturierten elektronischen Datenformat (CEN-Format EN 16931) ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und somit eine elektronische medienbruchfreie Verarbeitung im IT-System ermöglicht wird. Für die Ausstellung von E-Rechnung greift eine Übergangsregelung bis 31. Dezember 2026. Dieses Format kann nach Prüfung durch das Kassen- und Steueramtes mit dem eingesetzten Verfahren verarbeitet werden.

(TZ 78) Die wesentlichen Ergebnisse der Haushaltsjahres 2023 der LHW (24-V-20-0013) schließen mit einem Fehlbetrag von € 4.197.530,96 und skizzieren einen Ausblick der Herausforderungen, die sich für die LHW künftig ergeben könnten.

Die Aufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 11. Juni 2024 den Haushaltsplan für das Jahr 2024 ohne Auflagen, jedoch mit Hinweisen, genehmigt. Aufgrund eines voraussichtlichen weiteren defizitären Haushaltsjahres 2024, wurde am 2. Juli 2024 die haushaltswirtschaftliche Sperre gem. § 107 HGO vom Magistrat beschlossen.

Insbesondere die folgenden Auszüge aus den Hinweisen zur Haushaltsgenehmigung vom 11. Juni 2024 des HMdluS als Anlage zur SV 24-V-20-0025 erachten wir auch für die künftige Haushaltsplanung für relevant:

- „Eine leistungsfähige Infrastruktur kann für die Stadt Wiesbaden auf Dauer nur bereitgestellt werden, wenn durch eine effiziente Konsolidierung die hierfür notwendigen finanziellen Handlungsspielräume erreicht und nachhaltig gesichert sind. Dies erfordert verantwortungsbewusste Entscheidungen aller Beteiligten.“

Der Haushaltsausgleich muss weiterhin das oberste Ziel der politisch Verantwortlichen sein.

Eine kritische Auseinandersetzung mit dem eigenen Ausgabeverhalten ist unabdingbar, um die Genehmigung künftiger Haushalte nicht zu gefährden [...]. Im Hinblick auf die geplante defizitäre Entwicklung halte ich es daher für erforderlich, das Investitionsverhalten an die defizitäre Entwicklung anzupassen. Zur Bewirtschaftung des Finanzhaushalts weise ich auf § 27 Abs. 2 GemHVO besonders hin. Im Hinblick auf die vorgesehene Zunahme der Verschuldung sind alle Investitionen darauf hin zu überprüfen, ob sie im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stadt zwingend notwendig sind.“

- „Eingeleitete Konsolidierungsmaßnahmen sind zu intensivieren, um das Gebot des gesetzlichen Haushaltsausgleichs dauerhaft sicherzustellen. Künftig muss es daher Ziel sein, die Gesamtaufwendungen spürbarer zu reduzieren und insgesamt auf das durchschnittliche Niveau der jährlichen Einnahmen auszurichten.“
- „Die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe ist so auszurichten, dass eine Reduzierung der städtischen Zuschüsse erreicht wird. Die im Haushaltsplan 2024 der Stadt geplanten Zuschüsse dürfen nicht überschritten werden.“
- „Im Bereich der städtischen Gesellschaften ist das Leistungsangebot mit dem Ziel der Gewinnerhöhung oder Verlustabsenkung weiterhin kritisch zu überprüfen. Auch Absenkungen von Standards sollten in die Überprüfung ernsthaft aufgenommen werden.“

Wir schließen uns vollumfänglich den Hinweisen des HMdLuS an.

(TZ 79) Die Stadtverordnetenversammlung wird über den Kostenverlauf laufender investiver Bauvorhaben der Landeshauptstadt Wiesbaden mittels Berichtes zum Bauinvestitionscontrolling durch die Kämmerei regelmäßig informiert. Wir empfehlen, ein solches Kostencontrolling der sogenannten „Leuchtturm-Vorhaben“, also Vorhaben mit sehr hoher finanzieller Relevanz, auf die Eigenbetriebe und die im Gesamtabchluss konsolidierten Gesellschaften auszuweiten und die Stadtverordnetenversammlung regelmäßig über die aktuellen Kostenentwicklungen und Prognosen zu informieren und im Sinne des § 92 HGO sparsames und wirtschaftliches Handeln auch mit Blick auf die Folgekosten zwingend in den Fokus zu stellen und regelmäßig transparent darzulegen.

Das mit dem Beschluss- Nr. 0343 der Stadtverordnetenversammlung vom 14. Juli 2022 beschlossenen Projekt „Sportpark Rheinhöhe“ mit Gesamtkosten in Höhe von € 124,2 Mio. netto stellt aufgrund seines finanziellen Gesamtvolumens und seiner planerischen Komplexität ein solches „Leuchtturm-Vorhaben“ dar.

Zu den o. g. kalkulierten Gesamtkosten wurden Kosten für eine größere als ursprünglich geplante Photovoltaikanlage (PV) und die Finanzierung von rd. € 3,26 Mio. (24- V- 86- 0001) mit Beschluss am 29. Mai 2024 genehmigt.

Das Bauvorhaben „Sportpark Rheinhöhe“ verzeichnet weitere Mehrkosten in Höhe von € 27,26 Mio. Diesen wurden mit Beschluss der SV 24-V-86-0004 vom 21. November 2024 von der Stadtverordnetenversammlung zugestimmt. Die beigefügte Kostenprognose vom 3. September 2024 weist Gesamtkosten von rd. € 153,0 Mio. netto ohne PV aus. Mit Stellungnahme des Revisionsamtes zur Plausibilitätsprüfung des Bauvorhabens wurde empfohlen ein Projektcontrolling einzusetzen, um seitens der Bauherren regelmäßig eine unabhängige fachliche Bewertung der Planung vornehmen zu können. Über die Ergebnisse sollten die Gremien regelmäßig informiert werden. Dies erfolgte unabhängig von der Genehmigung von o. g. Mehrkosten bislang nicht.

Mit Beschluss Nr. 0347 zur Sitzungsvorlage 22-V-01-0015 vom 14. Juli 2022 hat die Stadtverordnetenversammlung grundsätzlich der Planung zur Sanierung der „Walhalla“ zugestimmt, die sich im Eigentum der Tochtergesellschaft WVV Holding befindet. Grundlage hierfür war neben der Konzeptstudie auch eine Grob-Kostenschätzung der SEG, datiert auf den 11. Mai 2022. Diese schätzt die Gesamtkosten des Vorhabens auf etwa € 49,4 Mio. und geht von einer Fertigstellung Mitte 2027 aus. Nach der Fertigstellung soll die Landeshauptstadt Wiesbaden den Kulturort „Walhalla“ als Generalmieter und Betreiber bewirtschaften.

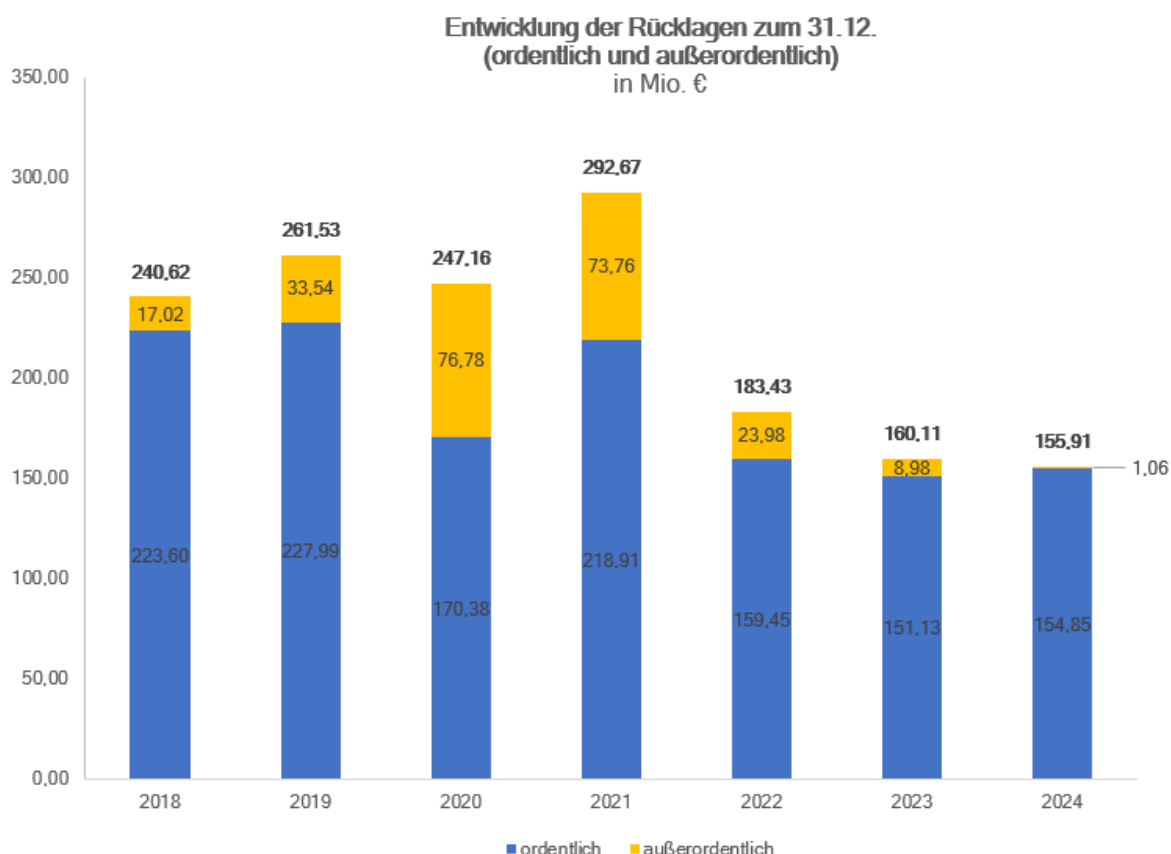
Im Nutzungskonzept zur Sitzungsvorlage 24-V-01-0003 vom 22. Januar 2024 wird darauf hingewiesen, dass „Das Haus wird nicht rentabel geführt, es bedarf öffentlicher Zuwendungen. Es ist erforderlich den Kulturetat, beziehungsweise den Etat der Stadt, um die Höhe der benötigten Mittel zu erweitern.“

Die Konditionen der Generalanmietung und die Folgekosten im Betrieb können bislang nicht beziffert werden. Für die Kalkulation der Mietaufwendungen wird bei sogenannten „Mietmodellen“ üblicherweise u.a. die Gesamtbaukosten als Grundlage herangezogen. Seit dem 14. Juli 2022 wurden keine aktuellen Informationen zur Entwicklung der Gesamtbaukosten veröffentlicht.

Der Beschluss Nr. 0056 vom 6. Februar 2024 zur Sitzungsvorlage 24-V-01-0003 sieht eine Fortschreibung der Gesamtkosten durch das Dezernat I vor. Die Kämmerei empfiehlt in ihrer Stellungnahme, die Gremien über diese Fortschreibung zu informieren. Wir teilen die Auffassung der Kämmerei und schlagen vor, das Vorhaben in das laufende Baukostencontrolling aufzunehmen.

- (TZ 80)** Die Defizite der Jahresergebnisse der Landeshauptstadt Wiesbaden konnten bisher durch die Rücklagen aus Vorjahresüberschüssen ausgeglichen werden. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 weist nach Abzug des Jahresfehlbetrags Gesamtrücklagen (ordentliche und außerordentliche Rücklagen, abzüglich Stiftungskapital) in Höhe von rd. € 155,9 Mio. aus. Bei Eintreten der geplanten Defizite für die Haushaltsjahre 2024 (ca. € -40,2 Mio.) und 2025 (ca. € -42,5 Mio.) werden diese

Rücklagen weiter verringert. Sollten die tatsächlichen Defizite die geplanten Beträge übersteigen, wird ein schnellerer Abbau der Rücklagen erfolgen. Dies ist mit einem unterjährigem Controlling, geeigneten Gegensteuerungsmaßnahmen und umsichtiger Beschlussfassung der Gremien dringend zu vermeiden, um die Genehmigungsfähigkeit und die Handlungsfähigkeit folgender Haushaltsjahre weiterhin sicherzustellen.



(TZ 81) Um die Ertragssituation der Landeshauptstadt Wiesbaden zu verbessern wurde mit Sitzungsvorlage 23-V-21-0008 die Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes zum 1. Januar 2024 von 454 v. H. auf 460 v. H. und Spielapparatesteuersatzes von 5,0 v. H. auf 7,5 v. H. des Spieleraufwands zum Beschluss in die politischen Gremien eingebracht. Laut Sitzungsvorlage werden € 5,0 Mio. Steuermehreinnahmen prognostiziert. Unklar ist, welche Auswirkungen die Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes mittelfristig auf die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Wiesbaden haben wird. Die Kämmererei führt auf, dass sich Wiesbaden in einem Umfeld von Niedrighebesatzgemeinden (Mainz: 310 v. H.; Ingelheim a. R.: 310 v. H.; Eschborn: 330 v. H.) befindet.

Mit der Anhebung rangiert die Landeshauptstadt Wiesbaden gemeinsam mit den kreisfreien Städten Frankfurt am Main (460 v. H) und Darmstadt (454 v. H.) an der regionalen Spitze.

Die Änderungen der Satzungen über die Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer und der Spielapparatesteuersatz wurden am 20. Dezember 2023 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, veröffentlicht und tritt mit 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Erträge aus den Gewerbesteuereinnahmen entwickelten sich seit 2017 grundsätzlich stabil. Die Mindereinnahmen der Jahre 2020 und 2021 können auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie zurückgeführt werden und durch Gewerbesteuerkompensationen von Bund und Land i. H. v. rd. € 51 Mio. in 2020 ausgeglichen werden. Nach einem Tiefstwert in 2021 verzeichnen die Gewerbesteuereinnahmen wieder einen deutlichen Zuwachs auf rd. € 394,6 Mio in 2022. Dieser Zuwachs erklärt sich durch Einmaleffekte wie Nachzahlungen von knapp € 90 Mio. aus 2020/21.⁹

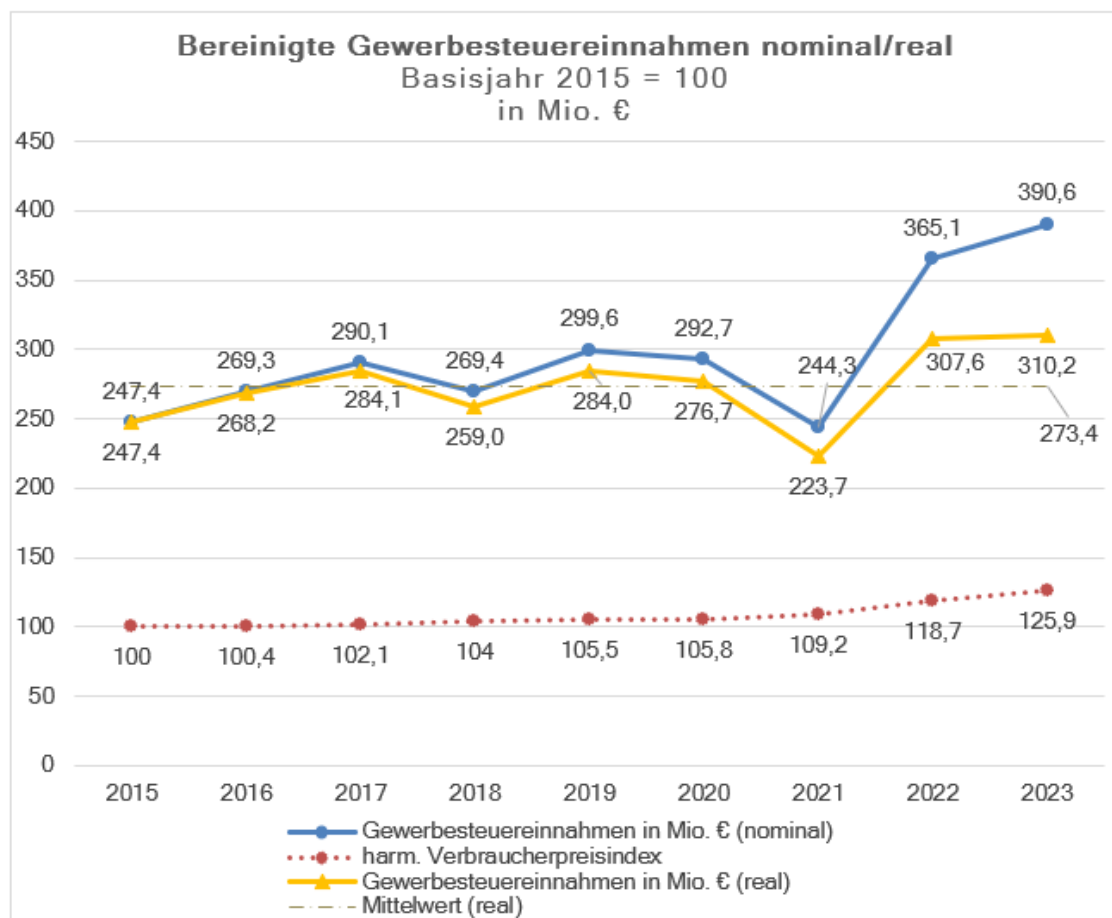
Mit Stand zum 31. Dezember 2023 beziffert die Kämmerei die Gewerbesteuereinnahmen auf rund € 422,35 Mio., was einen Anstieg im Vergleich zu den Vorjahren darstellt. Die um die Gewerbesteuerumlage bereinigten Einnahmen betragen rd. € 390,61 Mio. und entspricht ebenso diesem Trend.

Dieser Anstieg bezieht sich auf die nominalen Einnahmen, also den reinen Geldbetrag ohne Berücksichtigung der Inflation. Nominale Einnahmen sind der Betrag, der tatsächlich eingenommen wurde, während reale Einnahmen den Wert dieser Summe unter Berücksichtigung der Preissteigerungen messen. Aufgrund der anhaltend hohen Inflation sind die Preise für viele Waren und Dienstleistungen gestiegen, was bedeutet, dass der reale Wert der Einnahmen - also die Kaufkraft - nicht im gleichen Maße gewachsen ist.

Vereinfacht wurde zwar nominal mehr eingenommen, jedoch entspricht dieser Anstieg nicht einer echten „realen“ Steigerung der Leistungsfähigkeit, da die Inflation einen Teil des Zuwachses wieder reduziert hat.

Die Zeitreihe zeigt, bis auf einen schweren Einnahmeeinbruch im Jahr 2021, eine relativ konstante Höhe der realen Gewerbesteuereinnahmen. Um inflationsbedingte Verzerrungen zu vermeiden, regen wir künftig an, den nominalen Ertrags- und Aufwandswerten die realen Werte gegenüberzustellen. Für das Haushaltsjahr 2022 betragen die realen bereinigten Gewerbesteuereinnahmen rd. € 307,6 Mio. und für 2023 rd. € 310,2 Mio.

⁹ vgl. Bericht zu den wesentlichen Ergebnissen des Jahresabschlusses 2021



Mit Beschluss Nr. 0572 zur SV 23-V-82-0011 wurde am 20. Dezember 2023 die Anhebung des Kurbeitrags mit Wirkung zum 1. Februar 2024 von ursprünglich 3,00 € / Übernachtung (inklusive 7 % Umsatzsteuer) auf 5,00 € / Übernachtung (inklusive 7 % Umsatzsteuer) für ortsfremde Personen von der Stadtverordnetenversammlung bestätigt. Die bisherige Befreiung von Geschäftsreisenden entfällt. Aus dem Beschluss geht hervor, dass 70 % der Übernachtungen in 2022 aus beruflichem Anlass erfolgten. Die damit erwarteten Mehreinnahmen sollen zu einer Reduzierung des Betriebskostenzuschusses der LHW an den Eigenbetrieb TriWiCon führen. Inwiefern sich die Beitragsanhebung und die Ausweitung auf Geschäftsreisende auf die Wirtschaftsleistung und regionale Wettbewerbsfähigkeit des Hotel-, Gastronomie- und Veranstaltungssektors auswirken, ist noch nicht bezifferbar.

Weiterhin wurden am 20. Dezember 2023 durch die Stadtverordnetenversammlung die Satzungen für die Wasserversorgung (Beschluss Nr. 0623 der SV 23-V-81-0005), Straßenreinigung (Beschluss Nr. 0570 zur SV 23-V-70-0003), Abwasser (Beschluss Nr. 0571 zur SV 23-V-70-0005) und Kreislaufwirtschaft (Beschluss Nr. 0401 zur SV 23-V-70-0004) geändert. Damit einhergehend Gebührenerhöhungen für Trinkwasser von durchschnittlich 6 %, für Straßenreinigung von 18 %, Abwasser 15 %, Kreislaufwirtschaft von 10 %, und für die Gebühren für die Abwasserbehandlung von 10 %.

Abfall 19 %. Die Gebührenanpassungen führen zu einer Kostendeckung der Eigenbetriebe, jedoch zu zusätzlichen Belastungen der Gebührenpflichtigen, z. B. Wiesbadener Bürgerinnen und Bürger und der ansässigen Gewerbetreibenden.

Mit Beschluss (Beschluss Nr. 0064 zur SV 24-V-21-0001) der Stadtverordnetenversammlung vom 21. März 2024 wurde der Satzung zur Erhöhung der Zweitwohnungssteuer von 10 % auf 15 % zum 1. Juli 2024 zugestimmt. Ab 2025 werden mit jährlichen Mehreinnahmen von € 216.000 gerechnet.

Am 12. November 2024 wurde öffentlich, dass die Zuweisungen aus dem Finanzausgleich des Landes Hessen an die Landeshauptstadt um rd. € 15,1 Mio. geringer ausfällt als im Haushalt für das Jahr 2025 veranschlagt.

Um diesen Fehlbetrag auszugleichen, führt der Kämmerer drei Optionen an. Durch konkrete Haushaltseinsparungen, Erhöhung der Grundsteuer B um etwa 24 % und/oder die Anwendung der globalen Minderausgabe. Die Stadtverordnetenversammlung hat in mehreren Beschlüssen bereits zum Ausdruck gebracht, dass die Anpassung der Hebesätze zur Grundsteuer A und B „aufkommensneutral“ gestaltet werden sollen. Mit eingebrachter Sitzungsvorlage 24-V-03-0011 sollen im Zuge der Haushaltsplanberatungen die von der Hessischen Steuerverwaltung empfohlenen Hebesätze beschlossen werden.

Eine Haushalts- und Wirtschaftsplanung mit Blick auf die strukturelle Ausgabenstruktur, die Wirtschaftlichkeit und die Priorisierung von Investitionen und Leistungen der Landeshauptstadt Wiesbaden, seiner Eigenbetriebe und Gesellschaften ist aus unserer Sicht dringend geboten, um die zukünftige Leistungsfähigkeit nachhaltig durch eine stabile finanzielle Lage zu sichern. Die derzeitige Haushaltssituation sollte als Chance verstanden werden, um Optimierungspotenziale durch Prozess- und Aufgabenzentralisierung sowie Digitalisierung auszuschöpfen.

- (TZ 82)** Wir empfehlen zur besseren Nachvollziehbarkeit der Risiken eine zusammenfassende Darstellung in tabellarischer Form, in der zu allen im Rechenschaftsbericht aufgelisteten Risiken und Investitionsvorhaben eine quantitative Bewertung der zukünftigen finanziellen Belastungen für die LHW erfolgt. Ebenso empfehlen wir diesbezüglich in einer zusammenfassenden Betrachtung die Auswirkungen auf die städtischen Rücklagen zu verdeutlichen. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass der Stadtkämmerer in seiner Haushaltsrede vom 28. September 2023 zum Haushaltsplan 2024/2025 kommuniziert hat, dass er mit einem beträchtlichen Rückgang der Rücklagen der LHW bis zum Jahr 2025 rechnet.

4.1.4 Haushaltsplanung

- (TZ 83) Der Haushaltsplan für das Jahr 2022 geht gemäß der am 16. Dezember 2021 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Haushaltssatzung von einem Jahresfehlbetrag von € 67.424 Tsd. aus. In der fortgeschriebenen Fassung wird im Ergebnishaushalt ein Jahresfehlbetrag von € 151.669 Tsd. veranschlagt. Nach unserer Prüfung ist festzustellen, dass dem Jahresfehlbetrag laut fortgeschriebener Planung durch außerplanmäßige Mehrerträge und Minderaufwendungen im Ergebnis ein Ist-Jahresfehlbetrag von € 23.330 Tsd. gegenübersteht, der damit um € 128.339 Tsd. niedriger ausfällt. Das ordentliche Ergebnis mit €./23.174 Tsd. liegt dabei € 133.530 Tsd. besser als der geplante Fehlbetrag im ordentlichen Haushalt von €./156.704 Tsd. Im Finanzhaushalt haben die Einzahlungen überplanmäßig die Auszahlungen überdeckt, weil insbesondere Investitionsauszahlungen deutlich niedriger ausgefallen sind als geplant.
- (TZ 84) Unsere Prüfung der Einhaltung der Vorschriften zur Haushaltsplanung hat ergeben, dass dem Haushaltsplan für das Jahr 2022 nicht alle nach § 1 Abs. 5 GemHVO erforderlichen Bestandteile beigefügt worden sind. Der letzte im Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans 2022 vorliegende Jahresabschluss und zusammengefasste Jahresabschluss der LHW fehlten demnach. Zudem hat die Vorberichterstattung zum Haushaltsplan nicht vollumfänglich dem gesetzlich nach § 6 GemHVO vorgesehenen Umfang entsprochen. Die Auswirkungen, die sich durch die erwartete Bevölkerungsentwicklung auf die LHW und ihre Einrichtungen voraussichtlich ergeben werden, waren nicht Gegenstand der Darstellungen im Vorbericht. Aktuell findet immer noch die 239. Vergleichende Prüfung „Vorbericht Haushaltsplan“ durch den Hessischen Rechnungshof statt. Es wird im Jahr 2025 mit Ergebnissen aus dieser Prüfung gerechnet. Wir empfehlen, die Ergebnisse dieser Prüfung abzuwarten und dann unter Berücksichtigung unserer Feststellungen Änderungen im Aufstellungsprozess zur Haushaltsplanung vorzunehmen. Dies wurde nach unserem Kenntnisstand bisher nicht von der Genehmigungsbehörde beanstandet.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

- (TZ 85) Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LHW im Sinne der Anforderungen des § 112 Abs. 1 HGO vermittelt, wie es sich aus der Gesamtschau der einzelnen Bestandteile (Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang nebst Anlagen) ergibt.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

- (TZ 86) Der Jahresabschluss der LHW zum 31. Dezember 2022 ist im Rahmen der Bewertungsgrundsätze gemäß §§ 40 ff. GemHVO aufgestellt worden.
- (TZ 87) Zur Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die entsprechenden Angaben im Anhang, weil ihre Aufnahme in den vorliegenden Prüfungsbericht nur zu einer Wiederholung führen würde. Wesentliche Bewertungsänderungen haben sich im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 nicht ergeben.

4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

- (TZ 88) Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur

- (TZ 89) Vermögenslage und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in Mio. € für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2022 und 31. Dezember 2021.

(TZ 90) Entwicklung der Vermögenslage

	31.12.2022		31.12.2021		+/-	
	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%
Aktiva						
Anlagevermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände						
Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	6,0	0,2	7,8	0,2	-1,8	-23,1
Geleistete Investitionszuweisungen, -zuschüsse	62,1	2,2	61,6	2,2	0,5	0,8
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	68,1	2,4	69,4	2,4	-1,3	-1,9
Sachanlagen						
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	479,7	16,7	472,7	16,6	7,0	1,5
Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	591,8	20,6	567,3	19,9	24,5	4,3
Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	356,3	12,4	366,5	12,9	-10,2	-2,8
Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	0,7	0,0	0,5	0,0	0,2	40,0
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	51,3	1,8	49,7	1,7	1,6	3,2
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	101,8	3,5	105,6	3,7	-3,8	-3,6
Summe Sachanlagen	1.581,6	54,9	1.562,4	54,8	19,2	1,2
Finanzanlagen						
Anteile an verbundenen Unternehmen	457,6	15,9	455,7	16,0	1,9	0,4
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	68,4	2,4	63,8	2,2	4,6	7,2
Beteiligungen	0,2	0,0	0,2	0,0	0,0	0,0
Ausleihungen Unternehmen m. Beteiligungsverhältnis	16,3	0,6	16,5	0,6	-0,2	-1,2
Wertpapiere des Anlagevermögens	100,8	3,5	100,8	3,5	0,0	0,0
Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	28,3	1,0	30,6	1,1	-2,3	-7,5
Summe Finanzanlagen	671,6	23,3	667,6	23,4	4,0	0,6
Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	173,6	6,0	173,6	6,1	0,0	0,0
Summe Anlagevermögen	2.494,9	86,7	2.473,0	86,8	21,9	0,9
Umlaufvermögen						
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
Forderungen aus Zuweisungen etc.	62,8	2,2	73,6	2,6	-10,8	-14,7
Forderungen aus Steuern u. steuerähnlichen Abgaben	46,6	1,6	34,0	1,2	12,6	37,1
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3,3	0,1	11,5	0,4	-8,2	-71,3
Ford. gegen vU, Beteiligungen u. Sondervermögen	28,1	1,0	39,0	1,4	-10,9	-27,9
Sonstige Vermögensgegenstände	39,3	1,4	21,2	0,7	18,1	85,4
Summe Forderungen u. Sonstige Vermögensgegenstände	180,1	6,3	179,3	6,3	0,8	0,4
Flüssige Mittel	155,2	5,4	154,6	5,4	0,6	0,4
Summe Umlaufvermögen	335,3	11,6	333,8	11,7	1,5	0,4
Rechnungsabgrenzungsposten	49,0	1,7	42,2	1,5	6,8	16,1
Summe Aktiva	2.879,2	100,0	2.849,1	100,0	30,1	1,1

- (TZ 91) Das Anlagevermögen hat sich per Saldo um € 21,9 Mio. im Geschäftsjahr 2022 erhöht. Dabei stehen Investitionen in Höhe von € 82,5 Mio. und Zuschreibungen von € 1,7 Mio., Abschreibungen in Höhe von € 56,5 Mio. und Abgänge zu Restbuchwerten von € 5,8 Mio. gegenüber.

Immaterielle Vermögensgegenstände

- (TZ 92) Die Bilanzposition „Immaterielle Vermögensgegenstände“ hat sich zum 31. Dezember 2022 im Vergleich zum Vorjahresstichtag insgesamt um ca. € 1,3 Mio. gemindert. Den Zugängen und Umbuchungen in Höhe von € 7,1 Mio. stehen planmäßige Abschreibungen von € 8,4 Mio. gegenüber.
- (TZ 93) Innerhalb der Bilanzposition Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte erfolgten bei geringfügigen Zugängen und Abgängen zu Restbuchwerten insgesamt planmäßige Abschreibungen in Höhe von € 1,8 Mio.
- (TZ 94) Bei den geleisteten Investitionszuschüssen an Dritte ergaben sich insgesamt Zugänge von € 7,1 Mio. Zu nennen sind u. a. Investitionszuschüsse an die SEG mbH für den Neubau der Kindertagesstätte Kiebitzweg und Wohnbauförderung in Höhe von € 3,6 Mio. und an die EVIM in Höhe von € 0,9 Mio. für den Neubau einer Kindertagesstätte. Den Zugängen stehen planmäßige Abschreibungen auf den Gesamtbestand geleisteter Investitionszuschüsse von € 6,6 Mio. gegenüber.
- (TZ 95) Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung geleisteter Investitionszuschüsse über die vergangenen Jahre und dokumentiert die hohe Bedeutung der Vergabe von Haushaltsmitteln an Dritte (Restbuchwerte in Mio. €):

31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
71,0	67,4	63,1	61,6	62,1
100,0 %	94,9 %	88,9 %	86,8 %	87,5%

Sachanlagen

- (TZ 96) Das Sachanlagevermögen ist zum 31. Dezember 2022 um € 19,2 Mio. gestiegen. Zugängen in Höhe von € 64,1 Mio. stehen planmäßige Abschreibungen von € 41,2 Mio. und Abgänge zu Restbuchwerten von € 3,7 Mio. gegenüber.

(TZ 97) Zugänge erfolgten in den Bereichen:

	Mio. €	Mio. €
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
- Verkehrsflächen	1,7	
- Landwirtschaftsflächen	0,7	
- Sonstige bebaute Grundstücke	0,2	
		2,6
Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken (Neubauten und grundlegende Sanierungen)		
- Albert-Schweitzer-Schule		
- Carl-von-Ossietzky-Schule		
- Stadtteilzentrum Schelmengraben		
- Grundschule Nordenstadt		
- Diverse Bauten		
		12,8
Sachanlagen im Gemeingebrauch		
- Maßnahmen an diversen Straßen	3,5	
- Maßnahmen an Grünflächenanlagen	1,9	
- Regenwasserkanal, Deiche, Polder	0,2	
- Sonstiges	0,5	
		6,1
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		
- Werkzeuge, Arbeitsgeräte	3,0	
- Fuhrpark	2,1	
- Datenverarbeitungsanlage	1,5	
- Büromöbel	1,2	
- Luftreinigungsgeräte	1,0	
- Sonstige Betriebsausstattung	0,2	
		9,0
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		
- Hochbaumaßnahmen	17,2	
- Infrastruktur	9,6	
- Neubau Feuer- und Rettungswache	3,1	
- Neubau Parkhaus Klarenthal	2,3	
- Sonstiges	1,4	
		33,6
		64,1

(TZ 98) Abgänge zu Restbuchwerten erfolgten in den Bereichen:

	Mio. €	Mio. €
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
- Grundstücke Birnen- und Mirabellenweg	0,7	
- Grundstück Sporkhorststraße	0,5	
- Grundstück Abraham-Lincoln-Park	0,3	
- Sonstige Grundstücke	0,4	
		1,9
Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken		
- August-Hermann-Francke-Schule Gebäude B	0,6	
- Sonstiges	0,1	
		0,7
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		
- Sonstiges		0,1
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		
- Sonstiges		1,0
		3,7

(TZ 99) Der Anlagenabnutzungsgrad der Sachanlagen (ohne Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte) hat sich wie folgt entwickelt (in Mio. €):

Haushaltsjahr	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
kumulierte Abschreibung	1.132,9	1.160,4	1.191,8	1.227,5	1.266,3
AHK zum 31.12.	2.119,3	2.179,7	2.260,6	2.317,1	2.368,2
Abnutzungsgrad	53,46 %	53,24 %	52,72 %	52,98 %	53,47 %

Der Sachanlagenabnutzungsgrad liegt zum Bilanzstichtag etwas höher als zum Vorjahresstichtag, weil die Abschreibungen des laufenden Jahres überproportional gestiegen sind im Verhältnis zu den Investitionen des Geschäftsjahres nach Berücksichtigung der Abgänge zu Restbuchwerten.

Finanzanlagen

(TZ 100) Das Finanzanlagevermögen der LHW hat sich gegenüber dem Vorjahr um € 4,0 Mio. erhöht. Zugängen von € 11,2 Mio. und Zuschreibungen von € 1,7 Mio. stehen Abgänge von € 2,0 Mio. und Abschreibungen von € 6,9 Mio. gegenüber.

(TZ 101) Die Zugänge betreffen unter anderem weitere Einlagen zur Eigenkapitalstärkung bei der WVW Wiesbaden Holding GmbH in Höhe von € 4,7 Mio., der Wiesbadener Jugendwerkstatt GmbH in Höhe von € 2,1 Mio. und der SEG Stadtentwicklungsgesellschaft Wiesbaden mbH von € 0,2 Mio. Hinzu kommen neue Ausleihungen in Höhe von € 4,2 Mio. an verbundene Unternehmen.

(TZ 102) Nachrichtlich möchten wir anmerken, dass nach einer zunächst positiven Marktprognose des Fondsmanagements für das Jahr 2022 sich die Entwicklung der beiden Spezialfonds mit der ansteigenden Inflation und der damit einhergehenden Zinserhöhungen der Notenbanken sowie den Auswirkungen des Ukraine-Kriegs umkehrte und zu Buchverlusten i. H. v. ca. € 4,27 Mio. führte. Das Jahr 2023 schloss trotz weiterer Unsicherheiten an den globalen Kapitalmärkten (u. a. Nahost-Konflikt, steigende Kapitalmarktzinsen) zum Jahresende mit einem Buchgewinn von insgesamt ca. € 2,8 Mio. ausgehend von den Anlagezeitpunkten positiv ab.

Wir weisen daher darauf hin, dass die Wertentwicklung der beiden Spezialfonds abhängig von den Ereignissen des globalen Kapitalmarktes sind und die Eintrittswahrscheinlichkeit von Prognosen in einem zunehmend dynamischen Umfeld sinkt. Auch diese Anlageform birgt Risiken und unterliegt Schwankungen nach oben und nach unten. Schwankungen sollen zwar mittels eines breiten Portfolios abgemildert werden, können jedoch Wertverluste nicht ausschließen. Beide Fonds setzen sich überwiegend aus Anleihen rd. 70% und Aktien 30% zusammen. Eine Beurteilung über die künftige Entwicklung der Spezialfonds kann auch im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht getroffen werden.

Beide Anlagen wurden mittels Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0264 vom 14. Juli 2016 zur SV 16-V-20-0035 und Nr. 0466 vom 08. November 2018 zur SV 18-V-20-0045 legitimiert. Die Kämmerei berichtet der Stadtverordnetenversammlung jährlich über die Wertentwicklung der beiden Spezialfonds. Wir empfehlen, das Portfolio der Spezialfonds hinsichtlich der Konformität mit den kürzlich beschlossenen Anlagerichtlinien zu bewerten.

(TZ 103) Die außerplanmäßigen Abschreibungen in Höhe von € 6,9 Mio. beziehen sich auf das im Finanzanlagevermögen (Anteile an verbundenen Unternehmen) ausgewiesene Sondervermögen des Eigenbetriebs TriWiCon in Höhe von € 2,3 Mio. sowie die WJW,

deren alleinige Gesellschafterin die LHW ist, in Höhe von € 4,6 Mio. In Bezug auf den Eigenbetrieb ergibt sich der Abschreibungsbedarf aus dem nicht über Betriebskostenzuschüsse ausgeglichenen Verlust dieses Eigenbetriebs, was entsprechende Abwertungen des Sondervermögens erforderlich gemacht hat und das Jahresergebnis der LHW belastet. In Bezug auf den Eigenbetrieb mattiaqua erfolgte zugleich eine Zuschreibung von € 1,7 Mio., die sich aus Abschreibungskorrekturen für das Jahr 2021 nach Feststellung des endgültigen Jahresergebnisses für dieses Jahr ergeben hat.

(TZ 104) Die Abgänge betreffen in Höhe von € 2,0 Mio. Rückzahlungen auf gewährte Ausleihungen der LHW.

(TZ 105) Die Anteile verbundener Unternehmen entwickelten sich wie folgt (in Mio. €):

31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
445,7	453,7	459,7	455,7	457,6
100,0 %	101,8 %	103,1 %	102,2 %	102,7 %

Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände

(TZ 106) Der Bestand der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände hat sich per Saldo um € 0,8 Mio. bzw. 0,5 % erhöht.

(TZ 107) Die Forderungen aus Zuweisungen, etc. beinhalten zum Bilanzstichtag überwiegend Forderungen gegen das Land Hessen gemäß Förderrichtlinien zur Umsetzung des Hessischen Sonderinvestitionsprogramms, des Zukunftsinvestitionsgesetzes des Bundes sowie des Kommunalen Konjunkturinvestitionsprogramms in Höhe von € 53,9 Mio. (Vorjahresstichtag: € 56,4 Mio.).

(TZ 108) Innerhalb der Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sind die Gewerbesteuerforderungen zum Bilanzstichtag um € 8,6 Mio. gestiegen. Gleichzeitig haben die Wertberichtigungen auf diese Gewerbesteuerforderungen, wie auch auf andere Steuerforderungen, um € 6,0 Mio. zugenommen. Forderungen aus Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer sind um € 9,8 Mio. gestiegen. Zudem hat sich der Ausweis debitorischer Kreditoren in diesem Bereich um € 2,0 Mio. erhöht. Übrige Forderungen dieser Bilanzposition sind per Saldo um € 1,8 Mio. zurückgegangen.

(TZ 109) Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen nahmen im Vergleich zum Vorjahr um € 8,2 Mio. auf € 3,3 Mio. ab. Diese Abnahme ist vor allem darauf zurückzuführen, dass

unterjährig offene Forderungen gegenüber dem Regierungspräsidium Gießen in Höhe von € 10,2 Mio. wegen des Betriebs von Impfzentren ausgeglichen wurden.

(TZ 110) Der Bestand an Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungsunternehmen und Sondervermögen nahm um € 10,9 Mio. auf € 28,1 Mio. ab. Wesentliche Teile dieser Bilanzposition sind Forderungen aus kurzfristigen Krediten im Rahmen des Cash Pools mit € 7,2 Mio. und sonstige Forderungen aus allgemeinem Liefer- und Leistungsverkehr sowie der Personalkostenabrechnung von € 13,8 Mio. Vor allem haben sich die Bestände ausgereicherter Betriebsmittelkredite um € 7,1 Mio. und des Cash Pools um € 2,1 Mio. gegenüber dem Vorjahresstichtag verringert.

Die Sonstigen Vermögensgegenstände sind um € 18,1 Mio. gestiegen. Wesentliche Posten der sonstigen Vermögensgegenstände bilden Forderungen aus antizipativer Abgrenzung (€ 15,9 Mio.) sowie die Nebenforderungen und Forderungen für Darlehen, die nach dem Bundessozialhilfegesetz, SGB II und SGB XII vergeben wurden (€ 4,2 Mio. bzw. € 4,8 Mio.). Die Forderungen aus antizipativer Abgrenzung beinhalten vor allem Mittel der OFD Frankfurt am Main zur Grundsicherung nach SGB XII.

Flüssige Mittel

(TZ 111) Die LHW weist zum 31. Dezember 2022 flüssige Mittel in Höhe von € 155,2 Mio. (Vj.: € 154,6 Mio.) aus. Diese setzen sich wie folgt aus Bar- und Buchgeldbeständen im Vergleich zu den Vorjahren zusammen (in Tsd. €):

	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
Kassenbestand	28	18	19	39
lfd. Bankenbestand (in SFIRM-Verwaltung)	2.269	54.839	90.007	88.107
Tages- und Termingeldanlagen	272.900	213.900	64.000	66.000
./. Wertberichtigung		./.15.000		
	272.900	198.900	64.000	66.000
Treuhandkonten				
Bankbestand (SEG, EGW, Schecks Amt 51)	735	627	520	1.080
Verrechnungskonto	0	0	40	
Summe	275.932	254.384	154.587	155.225

(TZ 112) Zur näheren Erläuterung der Veränderung des Bestands der flüssigen Mittel um + € 0,6 Mio. gegenüber dem Vorjahresstichtag verweisen wir auf unsere Erläuterungen zur Finanzlage der LHW unter 4.3.2.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

(TZ 113) Diese Bilanzposition dient der periodengerechten Erfolgsermittlung durch Abgrenzung von im Voraus geleisteten Ausgaben auf folgende Perioden, in denen diese Vorauszahlungen aufwandswirksam in die Ergebnisrechnung einfließen. Im Wesentlichen handelt es sich um im Dezember 2022 vorausbezahlte Transferaufwendungen (€ 25,7 Mio.) und vorausbezahlte Beamtenbezüge (€ 5,7 Mio.) für den Januar des Folgejahres. Ferner sind hier Anspar- und Sonderbeiträge von Landesdarlehen (€ 1,6 Mio.) enthalten. Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden i. H. v. € 15,9 Mio. gebildet. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahresstichtag einen Anstieg um € 3,2 Mio.

(TZ 114) Entwicklung der Kapitalstruktur

	31.12.2022		31.12.2021		+/-	
	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%
Passiva						
Eigenkapital						
Netto-Position	1.259,1	43,7	1.259,1	44,2	0,0	0,0
Rücklagen und Sonderrücklagen						
Rüchl. aus Überschüssen des ordentl. Ergebnisses	159,5	5,5	218,9	7,7	-59,4	-27,1
Rüchl. aus Übersch. des außerordentl. Ergebnisses	24,0	0,8	73,8	2,6	-49,8	-67,5
Stiftungskapital	1,5	0,1	1,5	0,1	0,0	0,0
Summe Rücklagen und Sonderrücklagen	185,0	6,4	294,2	10,3	-109,2	-37,1
Jahresüberschuss/-fehlbetrag						
Ordentlicher Jahresfehlbetrag/-überschuss	-23,2	-0,8	-113,2	4,0	90,0	-79,5
Außerordentlicher Jahresfehlbetrag/-überschuss	-0,1	0,0	4,0	0,1	-4,1	-102,5
Summe Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-23,3	-0,8	-109,2	-3,8	85,9	-78,7
Summe Eigenkapital	1.420,7	49,3	1.444,0	50,7	-23,3	-1,6
Sonderposten						
Sopo f. erhaltene Invest.zuw., -zusch. u. -beitr.						
Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	199,9	6,9	203,4	7,1	-3,5	-1,7
Zuschüsse vom nicht-öffentlichen Bereich	8,3	0,3	8,7	0,3	-0,4	-4,6
Investitionsbeiträge	17,0	0,6	18,7	0,7	-1,7	-9,1
Summe Sonderposten	225,2	7,8	230,8	8,1	-5,6	-2,4
Rückstellungen						
Rückstellungen f. Pensionen u. ä. Verpflichtungen	672,3	23,4	627,1	22,0	45,2	7,2
Rückstell. f. Finanzausgleich u. Steuerschuldverh.	3,0	0,1	2,6	0,1	0,4	15,4
Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	11,3	0,4	11,3	0,4	0,0	0,0
Sonstige Rückstellungen	24,2	0,8	21,0	0,7	3,2	15,2
Summe Rückstellungen	710,8	24,7	662,0	22,0	48,8	7,4
Verbindlichkeiten						
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	363,5	12,6	354,4	12,4	9,1	2,6
Verb. aus Zuweis., Zusch., Transfer, Beitr. etc.	9,5	0,3	9,8	0,3	-0,3	-3,1
Verbindlichk. aus Lieferungen u. Leistungen	14,1	0,5	19,9	0,7	-5,8	-29,1
Verbindlk. aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	8,1	0,3	8,4	0,3	-0,3	-3,6
Verb. gegenüber vU, Sonderverm. u. Beteiligungen	15,8	0,5	17,1	0,6	-1,3	-7,6
Sonstige Verbindlichkeiten	72,0	2,5	64,5	2,3	7,5	11,6
Summe Verbindlichkeiten	483,1	16,8	474,1	16,6	9,0	1,9
Rechnungsabgrenzungsposten	39,4	1,4	38,2	1,3	1,2	3,1
Summe Passiva	2.879,2	100,0	2.849,1	100,0	30,1	1,1

Eigenkapital

- (TZ 115) Das Eigenkapital als Differenz zwischen Vermögen und Schulden der LHW hat sich im Berichtsjahr aufgrund des Jahresfehlbetrags des Haushaltsjahres 2022 um € 23,3 Mio. oder 1,6 % auf € 1.420,7 Mio. vermindert. Die Eigenkapitalquote, also das Verhältnis von Eigenkapital zur Bilanzsumme, hat sich um 1,4 %-Punkte auf 49,3 % verringert.
- (TZ 116) Der Jahresfehlbetrag des HHJ 2021 von € 109,2 Mio. wurde vorbehaltlich des Beschlusses der StvV durch Entnahmen aus den Rücklagen abgedeckt. Zum Stichtag standen somit Rücklagen (ohne Stiftungskapital) in Höhe von € 185,0 Mio. zur Verfügung.

Sonderposten

- (TZ 117) Die Sonderposten haben sich per Saldo um € 5,6 Mio. auf € 225,2 Mio. verringert. Dabei stehen Zugängen von € 8,7 Mio. planmäßige Auflösungen von € 14,1 Mio. gegenüber.
- (TZ 118) Die Zugänge betreffen im Wesentlichen zweckgebundene Investitionszuweisungen aus dem öffentlichen Bereich in Höhe von € 8,4 Mio.

Rückstellungen

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

- (TZ 119) Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen haben sich gegenüber dem Vorjahresstichtag um € 45,2 Mio. bzw. 7,2 % erhöht.
- (TZ 120) Die Bewertungsmethode hinsichtlich der Pensionsrückstellungen (31.12.2022: € 583,7 Mio., 31.12.2021: € 549,4 Mio.) ist dabei insbesondere hinsichtlich des gewählten Abzinsungssatzes in Höhe von 4,5 % p.a. unverändert zum Vorjahr geblieben, obwohl sich vergleichbare Referenzzinssätze im Jahr 2022 wegen der allgemeinen Marktzinsentwicklung deutlich reduziert haben (Bsp.: Abzinsungssatz der Deutschen Bundesbank gemäß § 253 Abs. 2 HGB n.F. mit 1,78 % p.a. im Dezember 2022 (10 Jahres-Durchschnitt)). Die Pensions- und Beihilferückstellungen wurden Ende 2022 für 1.917 Berechtigte gerechnet (Ende 2021: 1.930 Berechtigte).

- (TZ 121) Für die Ermittlung der Beihilferückstellungen (31.12.2022: € 86,1 Mio., 31.12.2021: € 75,7 Mio.) ist ein unverändertes Bewertungsverfahren zur Anwendung gekommen. Die durchschnittlich an einen Berechtigten pro Jahr zu zahlende Beihilfeleistung bis zum Wegfall der Berechtigung wurde mit einem Durchschnittswert tatsächlich gezahlter Beihilfen der letzten drei zurückliegenden Jahre 2019 bis 2021 versicherungsmathematisch hochgerechnet, um größere Schwankungen in der Rückstellungshöhe zu vermeiden.
- (TZ 122) Ende 2022 bestand Rückstellungsbedarf aus 69 Altersteilzeitvereinbarungen (Ende 2021: 49 Fälle) in Höhe von € 2,5 Mio.

Andere Rückstellungen

- (TZ 123) Die Rückstellungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen (€ 3,0 Mio.) setzen sich im Wesentlichen aus eventuellen Steuernachzahlungen im Rahmen von zum Bilanzstichtag unverändert laufenden Betriebsprüfungen bei der LHW wegen verschiedener Sachverhalte zusammen.
- (TZ 124) Die Rückstellung für die Sanierung von Altlasten berücksichtigt eine Rückstellung in Höhe von € 9,9 Mio für die Sanierung des sog. Sedra-Geländes aufgrund einer voraussichtlich zu erwartenden Sanierungsanordnung des Regierungspräsidiums Darmstadt. Außerdem besteht eine Rückstellung für die Sanierung des Arsenschadens der Rheinwiesen von € 1,4 Mio. Im Geschäftsjahr 2022 erfolgten keine Veränderungen der Rückstellungen.
- (TZ 125) Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von € 24,2 Mio. setzen sich aus diversen rückstellungspflichtigen und rückstellungsfähigen Sachverhalten zusammen. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Höhe der sonstigen Rückstellungen um € 3,2 Mio. an.
- (TZ 126) Wesentlicher Bestandteil der sonstigen Rückstellungen sind mitarbeiterbezogene Rückstellungen für Lebensarbeitszeitkonten von Beamten (€ 12,2 Mio.), die gegenüber dem Vorjahr um € 1,2 Mio. zugenommen haben und Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen, die um € 0,8 Mio. auf € 6,9 Mio. gestiegen sind.

Verbindlichkeiten

- (TZ 127) Die Verbindlichkeiten von insgesamt € 483,1 Mio. haben sich zum Bilanzstichtag um € 9,0 Mio. bzw. 1,9 % gegenüber dem Vorjahr erhöht.

- (TZ 128) Innerhalb der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen (31.12.2022: € 363,5 Mio.) erfolgten insgesamt im Berichtsjahr 2022 Darlehensneuaufnahmen von € 33,5 Mio. Diesen Zugängen stehen planmäßige Tilgungen von € 24,4 Mio. gegenüber.
- (TZ 129) Die Budgetgrundsätze für das HHJ 2022 orientieren sich im Rahmen des Investitionscontrollings an der Einhaltung der Nettoverschuldung „Null“. Diese Kennziffer hat zum Ziel, die Neuaufnahme von Krediten der gleichzeitig erfolgenden Tilgung von Altkrediten möglichst anzupassen, um eine nachhaltige Verschuldung der Stadt langfristig zu vermeiden. In den vergangenen Haushaltsjahren konnte dieses Ziel regelmäßig, bis auf die Jahre 2014 und 2020, erreicht werden. Im HHJ 2022 konnte die Kennziffer wiederum nicht eingehalten werden. Die Darlehensneuaufnahmen der LHW machen rd. das 1,4-fache der Tilgungen auf Darlehen aus.
- (TZ 130) Dem Dezernat III/20 obliegt das Zinsrisikomanagement für die LHW und wird dabei durch ein externes Kreditinstitut beratend unterstützt. Vor dem Hintergrund der aktuellen Marktzinsentwicklung rückt das Zinsrisiko der LHW vor allem in Bezug auf die bestehenden und zukünftig geplanten Kreditaufnahmen mehr als bisher in den Vordergrund. Laut Einschätzung des extern beratenden Kreditinstituts (vgl. 24- V- 20- 0028) zeichnet sich das Zinsrisiko zum 19. April 2024 für das Kreditportfolio der LHW (inkl. Eigenbetriebe) unverändert durch ein hohes Maß an Zinssicherheit aus. Das ergibt sich aus einem verhältnismäßig niedrigen Stichtagszinssatz von 2,24 % p.a. und einer Duration (durchschnittliche Kapitalbindungsdauer) für das Kreditportfolio mit 9,98 Jahren, was im Vergleich zu anderen Gebietskörperschaften als vergleichsweise lang eingeschätzt wird.
- (TZ 131) Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben sich stichtagsbedingt um € 5,8 Mio. auf € 14,1 Mio. verringert.
- (TZ 132) Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sowie Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen haben sich ebenfalls stichtagsbedingt um per Saldo € 1,3 Mio. verringert.
- (TZ 133) Die sonstigen Verbindlichkeiten sind nach den Kreditverbindlichkeiten unverändert die zweitgrößte Verbindlichkeitenposition mit € 72,0 Mio. zum Bilanzstichtag. Gegenüber dem Vorjahresstichtag hat sich der Bilanzposten um € 7,5 Mio. erhöht. Er enthält im Wesentlichen den Bestand an kreditorischen Debitoren (€ 28,7 Mio.) und zweckgebundene Einnahmen der LHW (€ 16,4 Mio.), die noch nicht zweckentsprechend verwendet worden sind. Der Anstieg der Verbindlichkeiten resultiert vor allem aus der Zunahme von in Klärung befindlichen Transferaufwendungen um € 3,2 Mio. sowie kreditorischer Debitoren um € 2,5 Mio.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

- (TZ 134) Diese Bilanzposition dient der periodengerechten Erfolgsermittlung durch Abgrenzung von im Voraus erhaltenen Einnahmen auf folgende Perioden, in denen diese Vorauszahlungen ertragswirksam in die Ergebnisrechnung einfließen. Im Wesentlichen handelt es sich um Grabnutzungsentgelte (€ 38,8 Mio.). Gegenüber dem Vorjahresstichtag haben sich keine wesentlichen Veränderungen ergeben.

4.3.2 Finanzlage

- (TZ 135) Die kommunale Finanzrechnung gemäß Muster 16 zu § 47 GemHVO hat die Aufgabe, über die Finanzströme des betreffenden Haushaltsjahres zu berichten. Die LHW stellt diese Liquiditätsströme in direkter Weise gemäß § 47 Abs. 2 GemHVO dar.
- (TZ 136) Den Ist-Werten der Finanzrechnung sind die fortgeschriebenen Planansätze des Finanzhaushalts (gem. § 47 Abs. 4 GemHVO) gegenübergestellt. Zudem ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag des Vorjahres vermerkt und - neben der Erläuterung der wesentlichen Positionen der Finanzrechnung (gem. § 50 Abs. 1 S. 2 GemHVO) - erhebliche Unterschiede im Rechenschaftsbericht angegeben und erläutert (gem. § 51 Abs. 1 S. 2 GemHVO). Die vorliegende Finanzrechnung zum Haushaltsjahr 2022 und deren analytische Darstellung im Rechenschaftsbericht erfüllen die formalen Anforderungen.

(TZ 137) Nachfolgende Übersicht zeigt in verkürzter Form die Finanzrechnung des Haushaltsjahres 2022 und zum Vergleich für 2021:

		2022	2021
Pos.	Bezeichnung	Mio. €	Mio. €
	Jahresergebnis	-23,3	-109,2
19	Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit	47,1	-80,7
29	Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit	-70,3	-9,1
33	Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit	9,2	-2,2
37	Überschuss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	14,7	-7,8
39	Zahlungsmittelgehalt/-überschuss	0,6	-99,8
38	Zahlungsmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres	154,6	254,4
40	Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres	155,2	154,6

(TZ 138) Die Finanzrechnung weist für das Jahr 2022 in Bezug zum Vorjahr einen um € 127,8 Mio. höheren Zahlungsmittelüberschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit aus. Gleichzeitig sind die Einzahlungen um € 195,3 Mio. gestiegen und die Auszahlungen um € 67,5 Mio. niedriger ausgefallen als im Vorjahr. Vor allem waren Anstiege bei den Einzahlungen aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen sowie Zuweisungen und Zuschüssen in Höhe von € 115,7 bzw. € 41,9 Mio. festzustellen.

(TZ 139) Im Rahmen der Investitionstätigkeit waren um € 61,2 Mio. höhere Zahlungsmittelabflüsse bzw. weniger Mittelzuflüsse als im Vorjahr zu verzeichnen. Im Vorjahr waren noch um € 35,6 Mio. höhere Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens bzw. um € 19,5 Mio. höhere Einzahlungen aus Abgängen des übrigen Anlagevermögens zu verzeichnen.

(TZ 140) Innerhalb der Finanzierungstätigkeit haben die Darlehensaufnahmen des Haushaltsjahres 2022 von € 33,6 Mio. bei Auszahlungen für Tilgungen von € 24,4 Mio. zu einem Zahlungsmittelüberschuss von € 9,2 Mio. geführt.

(TZ 141) Der nach Berücksichtigung haushaltsunwirksamer Zahlungsvorgänge (€ 14,7 Mio.) verbleibende Zahlungsmittelüberschuss von € 0,6 Mio. hat die verbleibende Liquidität zum Abschlussstichtag geringfügig um rd. 0,4 % erhöht.

4.3.3 Ertragslage

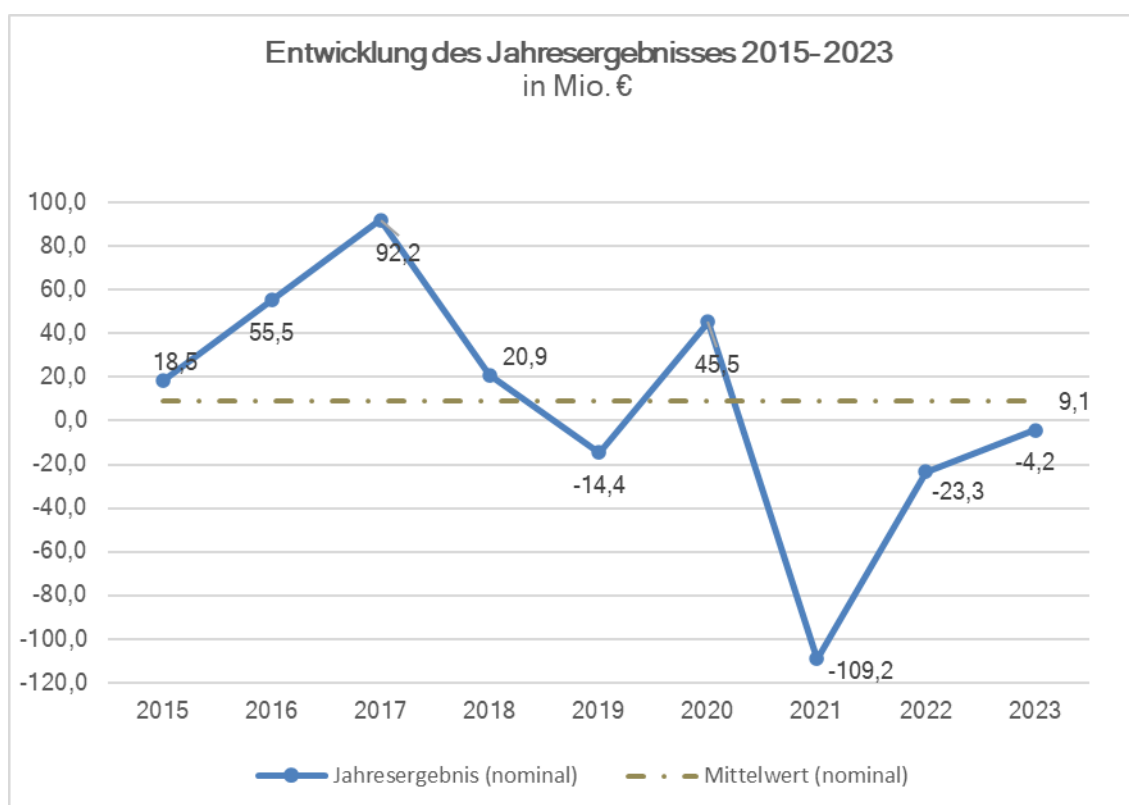
(TZ 142) Die aus der Ergebnisrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2022 und 2021 zeigt folgendes Bild der Ertragslage:

	2022		2021		+/-	
	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%
1. Privatrechtliche Leistungsentgelte	11,4	0,8	9,3	0,7	2,1	22,6
2. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	56,1	3,7	49,4	3,7	6,7	13,6
3. Kostenersatzleistungen und -erstattungen	37,9	2,5	43,4	3,2	-5,5	-12,7
4. Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5. Steuern, steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	717,8	47,2	586,0	43,7	131,8	22,5
6. Erträge aus Transferleistungen	268,4	17,7	258,2	19,3	10,2	4,0
7. Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	370,8	24,4	322,8	24,1	48,0	14,9
8. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	14,1	0,9	12,7	0,9	1,4	11,0
9. sonstige ordentliche Erträge	43,1	2,8	58,2	4,3	-15,1	-25,9
10. Summe der ordentlichen Erträge	1.519,6	100,0	1.340,2	100,0	179,4	13,4
11. Personalaufwendungen	-323,1	-21,3	-306,8	-22,9	-16,3	5,3
12. Versorgungsaufwendungen	-97,4	-6,4	-78,3	-5,8	-19,1	24,4
13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-242,8	-16,0	-248,8	-18,6	6,0	-2,4
14. Abschreibungen	-65,4	-4,3	-68,2	-5,1	2,8	-4,1
15. Aufwendungen für Zuweisungen, Zuschüsse und Kostenerstattungen sowie besondere Finanzaufwendungen	-199,2	-13,1	-188,3	-14,1	-10,9	5,8
16. Steueraufwand einschließlich Aufwand aus gesetzlicher Umlage	-145,8	-9,6	-125,7	-9,4	-20,1	16,0
17. Transferaufwendungen	-479,2	-31,5	-451,1	-33,7	-28,1	6,3
18. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-0,9	-0,1	-2,3	-0,2	1,4	-60,9
19. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-1.553,8	-100,9	-1.469,6	-109,7	-84,2	4,4
20. Verwaltungsergebnis	-34,2	2,3	-129,4	-9,7	95,2	-73,6
21. Finanzerträge	17,6	1,2	29,6	2,2	-12,0	-40,5
22. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-6,6	-0,4	-13,4	-1,0	6,8	-50,7
23. Finanzergebnis	11,0	0,7	16,2	1,2	-5,2	-32,1
24. ordentliches Ergebnis	-23,2	-1,5	-113,2	-8,4	90,0	-79,5
25. außerordentliche Erträge	9,7	0,6	19,4	1,4	-9,7	-50,0
26. außerordentliche Aufwendungen	-9,8	-0,7	-15,4	-1,1	5,6	-36,4
27. außerordentliches Ergebnis	-0,1	0,0	4,0	0,3	-4,1	-102,5
28. Jahresergebnis	-23,3	-1,5	-109,2	-8,1	85,9	-78,7

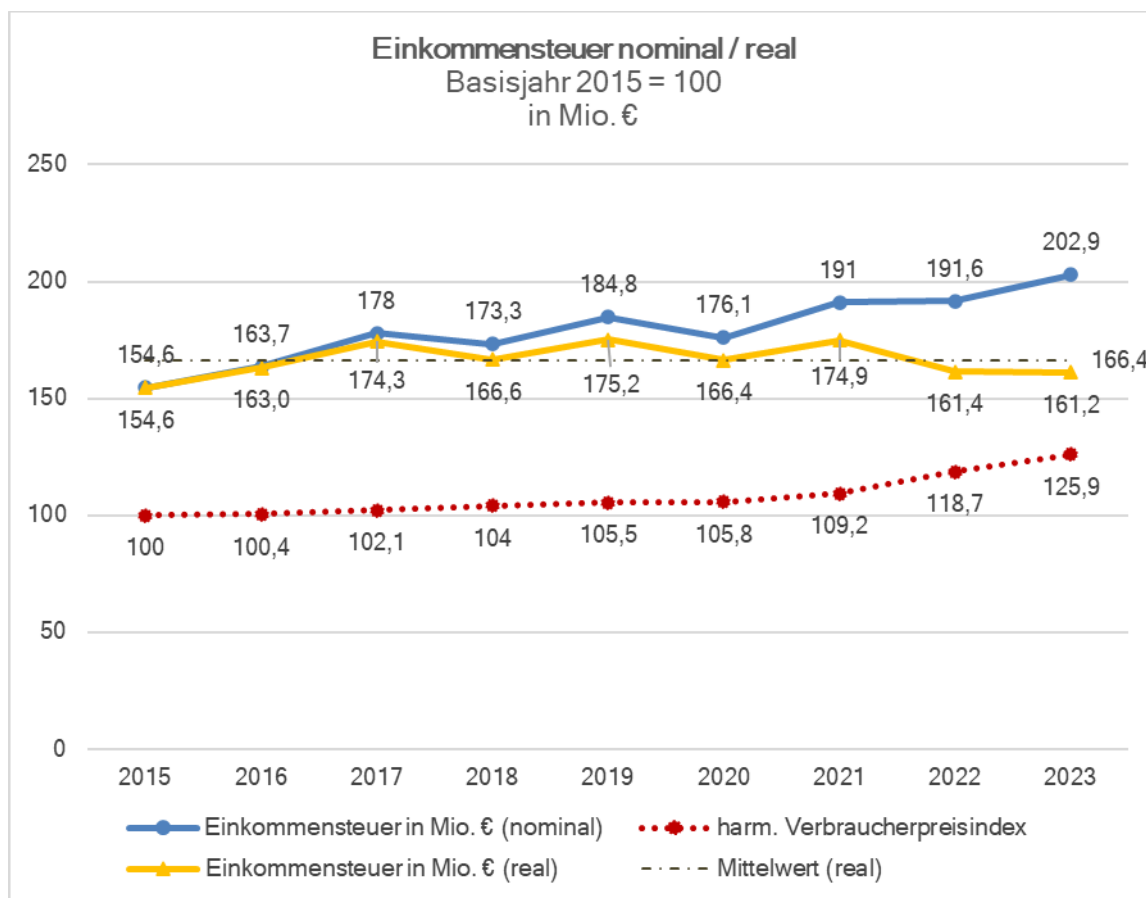
(TZ 143) Die Ergebnisrechnung des HHJ 2022 weist nach einem Verlustjahr 2021 mit einem Jahresfehlbetrag von € 109,2 Mio. erneut einen Jahresfehlbetrag von € 23,3 Mio. aus. Das ordentliche Ergebnis schließt das HHJ 2022 mit einem Fehlbetrag in Höhe von € 23,2 Mio. ab., der aber um € 90,0 Mio. besser ausfällt als im Vorjahr. Auch das außerordentliche Ergebnis schließt mit einem Fehlbetrag von € 0,1 Mio. ab.

(TZ 144) In der nachfolgenden Übersicht wird die Ergebnisentwicklung der letzten fünf Jahre aufgegliedert nach ordentlichem und außerordentlichem Ergebnis dargestellt (in Mio. €):

	2018	2019	2020	2021	2022
Ordentliches Ergebnis	4,4	-57,6	48,5	-113,2	-23,2
Außerordentliches Ergebnis	16,5	43,2	-3,0	4,0	-0,1
= Jahresergebnis	20,9	-14,4	45,5	-109,2	-23,3



- (TZ 145) Die Summe der ordentlichen Erträge hat sich um € 179,4 Mio. bzw. 13,4 % auf € 1.519,6 Mio. erhöht. Gleichzeitig sind auch die ordentlichen Aufwendungen um € 84,2 Mio. oder 5,7 % auf € 1.553,8 Mio. gestiegen. Per Saldo hat sich daher das Verwaltungsergebnis im Vergleich zum Vorjahr um € 95,2 Mio. auf € 34,2 Mio. verbessert. Das Finanzergebnis hat sich daneben geringfügig verschlechtert, um € 5,2 Mio. auf € 11,0 Mio. Fasst man Verwaltungs- und Finanzergebnis zusammen, ergibt sich für 2022 ein negatives ordentliches Ergebnis von € 23,2 Mio., das um € 90,0 Mio. besser als im Vorjahr liegt.
- (TZ 146) Innerhalb der ordentlichen Erträge sind insbesondere die Erträge aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen um € 131,8 Mio. bzw. 22,5 % gestiegen. Die Erträge aus Steuern und steuerähnlichen Leistungen sind wie in den Vorjahren die bedeutendste Ertragsquelle für die LHW und machen rd. 47,2% der Summe der ordentlichen Erträge in 2022 aus (2021: rd. 43,7 %). Danach folgen die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen mit rd. 24,4 % (2021: rd. 24,1 %), die im Jahr 2022 auch deutlich um € 48,0 Mio. bzw. 14,9 % zugenommen haben. Dritte bedeutende Ertragsgruppe sind die Erträge aus Transferleistungen mit rd. 17,7 % aller ordentlichen Erträge, was € 268,4 Mio. entspricht und um € 10,2 Mio. über dem Vorjahreswert liegt. Die übrigen rd. 10,7 % verteilen sich auf insgesamt fünf weitere Ertragsquellen.
- (TZ 147) Wie in den Vorjahren wirkt sich die Entwicklung der Gewerbesteuererträge wesentlich auf das Jahresergebnis der LHW aus. Im Vergleich zum Vorjahr haben die Gewerbesteuererträge bei unverändertem Gewerbesteuerhebesatz von 454 % um € 129,6 Mio. (+48,9 %) zugenommen. Darin berücksichtigt sind auch notwendige Korrekturen in der Gewerbesteuererhebung im Laufe des Jahres 2022 (vgl. Abbildung TZ 81).
- (TZ 148) Die Gemeindeanteile am Einkommen- und Umsatzsteueraufkommen sind dagegen um € 4,8 Mio. gesunken. Der Rückgang betrifft vor allem den Anteil am Umsatzsteueraufkommen, der um € 5,3 Mio. gesunken ist. Nominal zeigt die Zeitreihe einen konstant ansteigenden positiven Verlauf des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer. In Betrachtung der realen Entwicklung liegt diese seit 2022 unterhalb des Mittelwertes von € 166,4 Mio., tendenziell somit leicht sinkend in Anbetracht der Inflationsauswirkung.



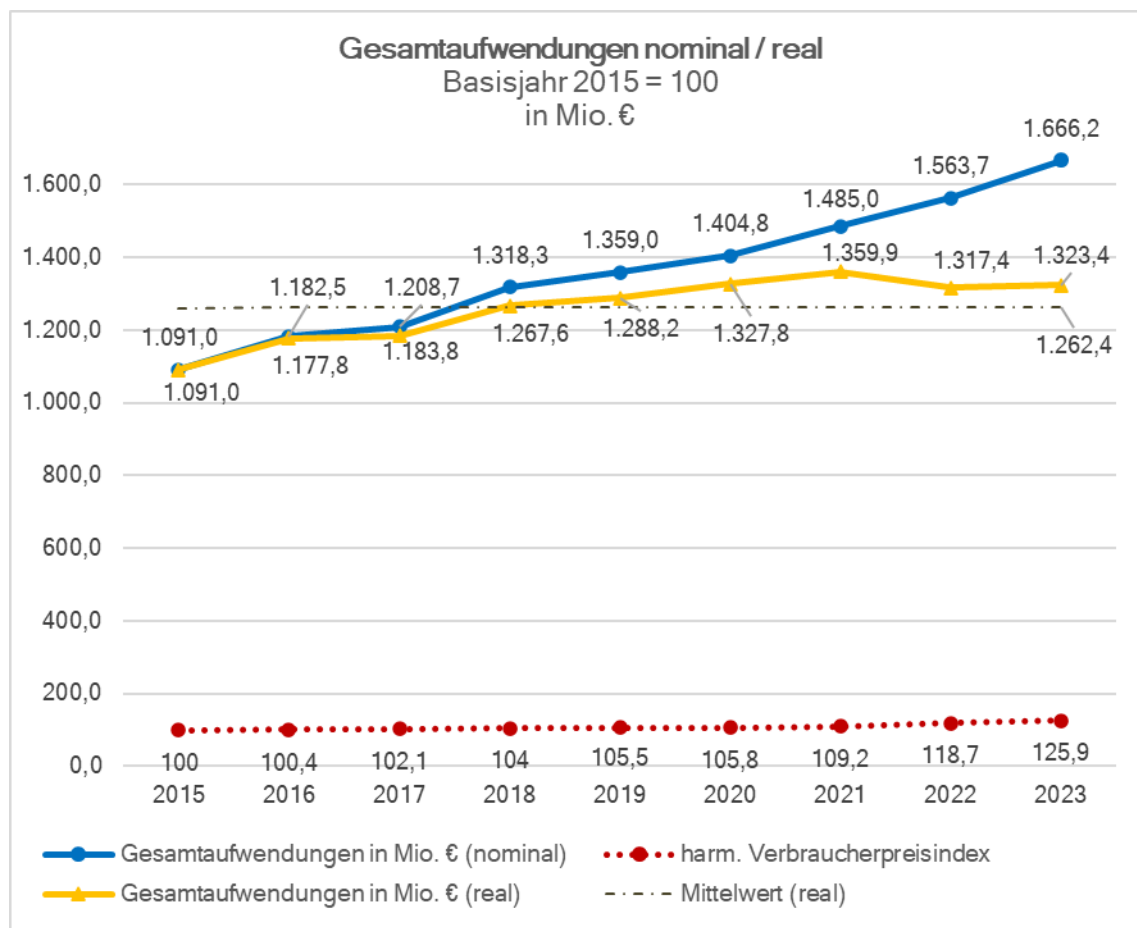
- (TZ 149)** Im Bereich der Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen ergeben sich ähnlich wie bei den Steuererträgen konjunkturbedingte Schwankungen im Zeitablauf. Die ertragswirksam zu berücksichtigenden Schlüsselzuweisungen korrelieren mit der Steuerkraft der Kommune. Bei den Erträgen aus Schlüsselzuweisungen resultierte im Jahr 2021 eine Abnahme von € 25,5 Mio., während im Jahr 2022 eine Zunahme um € 38,4 Mio. zu verzeichnen war. Die vom Land Hessen erstatteten Verwaltungskosten für Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch zwölftes Buch sind um € 14,4 Mio. gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Sonstige Zuweisungen haben sich per Saldo um € 4,8 Mio. verringert.
- (TZ 150)** Die Erträge aus Transferleistungen sind um € 10,2 Mio. gestiegen. Es handelt sich hier überwiegend um Kostenbeteiligungen des Bundes und des Landes, die in der Regel mit entsprechend höheren Aufwendungen verbunden sind.
- (TZ 151)** Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte sind wieder um € 6,7 Mio. gestiegen, nachdem insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 aufgrund der coronabedingten Ausnahmesituation noch mehr Schließungen öffentlicher Einrichtungen festzustellen waren als im Jahr 2022. So wurden im Jahr 2022 wieder mehr Erträge für Kindergartenentgelte inklusive Verpflegung, Bußgelder und Verwarnungen sowie

Benutzungsentgelte für Räumlichkeiten und Märkte vereinnahmt als noch in den beiden Schwerpunktjahren der Corona-Pandemie.

- (TZ 152) Die Transferaufwendungen bilden den größten Aufwandsblock innerhalb der ordentlichen Aufwendungen mit € 479,2 Mio. bzw. 31,5 %. Sie sind gegenüber dem Vorjahr um € 28,1 Mio. gestiegen. Im Vergleich dazu haben die Erträge aus Transferleistungen im gleichen Zeitraum nur um € 10,2 Mio. zugenommen.
- (TZ 153) Die Personal- und Versorgungsaufwendungen für Pensions- und Beihilfeberechtigte betragen zusammen € 420,5 Mio. und sind per Saldo um € 35,4 Mio. gegenüber dem Vorjahr gestiegen. In Vollzeitäquivalenten gerechnet, waren zum Abschlussstichtag 4.690,37 Vollzeitkräfte bei der LHW beschäftigt und damit 161,71 Vollzeitäquivalente mehr als zum Vorjahresstichtag. Dies hat um € 16,3 Mio. höheren Personalaufwand verursacht. Hinzu kommen um € 17,1 Mio. höhere Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen. Die Ursache für die jährlich oft sehr unterschiedlichen Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen ist in der zugrunde zu legenden Datenbasis zu sehen, die beispielsweise durch Änderungen der Besoldung oder des Pensionseintrittsalters sowie durch Ein- und Austritte laufend variiert.
- (TZ 154) Die Zunahme der Aufwendungen für Zuweisungen, Zuschüsse, etc. um € 10,9 Mio. resultiert hauptsächlich aus um € 8,3 Mio. höheren Zuschüssen für die Position allgemeine Finanzzuweisungen. In der Position enthalten waren Mehrzuwendungen für die WVV Wiesbaden Holding GmbH von ca. € 6,0 Mio. und ca. € 1,0 Mio. für die Wiesbadener Jugendwerkstatt GmbH.
- (TZ 155) Im Bereich der Abschreibungen erfolgten im Jahr 2022 um € 6,5 Mio. weniger Wertanpassungen im Forderungsbereich (Erlass, Niederschlagung, Einzelwertberichtigungen, Restschuldbefreiungen) als im Vorjahr. Umgekehrt haben sich planmäßige Abschreibungen im Sachanlagevermögen und bei immateriellen Vermögensgegenständen um € 3,7 Mio. erhöht.
- (TZ 156) Der Steueraufwand einschließlich des Aufwands aus gesetzlicher Umlage ist im Vergleich zum Vorjahr um € 20,2 Mio. auf € 145,8 Mio. gestiegen. In allen relevanten Positionen waren hierbei Zuwächse zu verzeichnen. Das betrifft die Gewerbesteuerumlage mit +€ 8,8 Mio., die Heimatumlage mit +€ 5,5 Mio. sowie die Umlage an den Landeswohlfahrtsverband mit € 5,3 Mio.
- (TZ 157) Der Aufwand für Sach- und Dienstleistungen ist um € 6,0 Mio. bzw. 2,4 % gegenüber dem Vorjahr auf € 242,8 Mio. gesunken. Per Saldo setzt sich der Rückgang aus einer Vielzahl von Einzelpositionen zusammen. Hervorzuheben sind um € 8,5 Mio. niedrigere Kosten, die im Rahmen von Baumaßnahmen nicht aktivierungspflichtig gewesen sind

sowie um € 4,0 Mio. weniger Instandhaltungs- und Wartungsaufwand. Umgekehrt hat der Aufwand für sonstige bezogene Leistungen um € 5,5 Mio. zugenommen.

- (TZ 158) Die nominalen Gesamtaufwendungen (ordentliche und außerordentliche Aufwendungen) verzeichnen seit 2015 ein stetiges Wachstum. Die realen Gesamtaufwendungen durchbrechen erstmals im Jahr 2018 den Mittelwert von € 1.262,4 Mio. und liegen seitdem mit grundsätzlich steigender Tendenz darüber. Im Berichtsjahr 2022 um rd. € 55,0 Mio. Somit steigen nicht nur die nominalen Gesamtaufwendungen, sondern auch, zwar mit flacheren Chartverlauf, die realen (inflationsbereinigten) Gesamtaufwendungen.



- (TZ 159) Das Finanzergebnis hat sich per Saldo um € 5,2 Mio. verschlechtert. Die Finanzerträge verzeichnen dabei einen Rückgang von € 12,0 Mio., was überwiegend auf geringere Erträge aus Säumniszuschlägen zurückzuführen ist, die im Vorjahr noch aus Einmaleffekten resultierten. Bei den Finanzaufwendungen sind insbesondere die Erstattungszinsen auf Gewerbesteuer Guthaben um € 6,3 Mio. gesunken.

- (TZ 160) Neben dem negativen ordentlichen Ergebnis von € 23,2 Mio. ist ein negatives außerordentliches Ergebnis von € 0,1 Mio. zu verzeichnen gewesen. Im außerordentlichen Ergebnis werden vor allem Erträge und Aufwendungen aus Abgängen des Anlagevermögens und außerplanmäßige Wertberichtigungen auf das Anlagevermögen gebucht. Die Ergebnisauswirkungen solcher Geschäftsvorfälle sind im Zeitablauf deutlich schwankend, so dass auch das außerordentliche Ergebnis in einer Mehrjahresbetrachtung entsprechend unterschiedlich ausfallen kann. Das außerordentliche Ergebnis lag mit einem Fehlbetrag von € 0,1 Mio. um € 4,1 Mio. schlechter als der Vorjahresgewinn von € 4,0 Mio.
- (TZ 161) Die außerordentlichen Erträge haben sich gegenüber dem Vorjahr nochmal um € 9,7 Mio. auf € 9,7 Mio. verschlechtert. Im Vergleich zum vorangegangenen HHJ 2021 sind vor allem die Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken um € 15,0 Mio. zurückgegangen.
- (TZ 162) Die außerordentlichen Aufwendungen haben sich um € 5,5 Mio. auf € 9,8 Mio. verringert. Sie sind im Wesentlichen auf niedrigere Abschreibungen auf Finanzanlagen in Höhe von € 4,2 Mio. sowie geringere Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen in Höhe von € 1,2 Mio. zurückzuführen.

4.4 Haushaltsplan/Ist-Vergleich

(TZ 163) Die Gegenüberstellung des fortgeschriebenen Ergebnishaushalts mit der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2022 ergibt folgendes Bild:

	Plan 2022	Ist 2022	Differenz
	Mio. €	Mio. €	Mio. €
1. Ordentliche Erträge	1.368,5	1.519,6	-151,1
2. Ordentliche Aufwendungen	-1.533,9	-1.553,8	19,9
3. Verwaltungsergebnis	-165,4	-34,2	-131,2
4. Finanzerträge	23,6	17,6	6,0
5. Zinsen und sonstige Aufwendungen	-16,9	-6,6	-10,3
6. Finanzergebnis	6,7	11,0	-4,3
7. Ordentliches Ergebnis	-158,7	-23,2	-135,5
8. Außerordentliche Erträge	5,0	9,7	-4,7
9. Außerordentliche Aufwendungen	0,0	-9,9	9,9
10. Außerordentliches Ergebnis	5,0	-0,2	5,2
11. Jahresergebnis	-153,7	-23,3	-130,4

(TZ 164) Die positive Abweichung des Jahresergebnisses gegenüber dem Haushaltsansatz um € 130,4 Mio. basiert im Wesentlichen auf den ordentlichen Erträgen, insbesondere bei den Steuern und steuerähnlichen Erträgen, die um € 75,7 Mio. über dem Planwert lagen.

(TZ 165) Die Gegenüberstellung des Finanzhaushalts mit der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2022 ergibt folgendes Bild:

	Plan 2022	Ist 2022	Differenz
	Mio. €	Mio. €	Mio. €
1. Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit	-25,0	47,1	72,1
2. Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit	-232,3	-70,3	162,0
3. Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit	34,5	9,2	-25,3
4. Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge	0,0	14,6	14,6
5. Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf	-222,8	0,6	223,4
6. Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Haushaltsjahres		154,6	
7. Veränderung des Zahlungsmittelbestands im Haushaltsjahr		0,6	
8. Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres		155,2	

(TZ 166) Entgegen der Planung hat sich in der Stichtagsbetrachtung ein um € 223,4 Mio. geringerer Zahlungsmittelbedarf ergeben, als er mit € 222,8 Mio. geplant war. Wesentliche Ursachen dafür sind deutlich geringere Zahlungsmittelabflüsse im Investitionsbereich.

5. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Revisionsamts

An die Landeshauptstadt Wiesbaden

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der LHW - bestehend aus der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2022 und der Ergebnisrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Rechenschaftsbericht der LHW für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Bestimmungen der Hessische Gemeindeordnung (HGO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der LHW zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Rechenschaftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der LHW. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Bestimmungen der HGO und GemHVO und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zum Redaktionspunkt der Kämmerei im Mai 2024 zutreffend dar.

In Anlehnung an § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit § 128 Abs. 1 HGO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Revisionsamts für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind bei unserer Jahresabschlussprüfung unabhängig in Übereinstimmung mit § 130 Abs. 1 HGO und haben unsere sonstigen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Der Magistrat kann keine Weisungen erteilen, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht

Der Magistrat, vertreten durch den Kämmerer, ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, gemeindehaushaltsrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften sowie ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LHW vermittelt. Ferner ist der Magistrat verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Magistrat dafür verantwortlich, Entwicklungsbeeinträchtigungen oder Haftungsrisiken für die LHW zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit Entwicklungsbeeinträchtigungen oder Haftungsrisiken der LHW, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem ist der Magistrat verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der LHW vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gemeindehausrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften sowie ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zu künftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner ist der Magistrat verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die als notwendig erachtet werden, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Rechenschaftsbericht erbringen zu können.

Die für die Überwachung verantwortliche Stadtverordnetenversammlung, vertreten durch den Revisionsausschuss der LHW, ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der LHW zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

Verantwortung des Revisionsamts für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Rechenschaftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der LHW vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gemeindehaushaltsrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften sowie ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 128 Abs. 1 HGO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt.

Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Rechenschaftsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen wir Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Rechenschaftsberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der LHW abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Kämmerer angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Kämmerer dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der LHW zur wirtschaftlich geordneten Fortführung der Verwaltungstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen

unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LHW vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Rechenschaftsberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der LHW.
- führen wir Prüfungshandlungen zu dem von dem Kämmerer dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Rechenschaftsbericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Kämmerer zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir übergeben dem Revisionsausschuss als für die Überwachung Verantwortlichen diesen Prüfbericht. Inhaltliche Fragen zu unseren Prüfungsergebnissen können von den Ausschussmitgliedern in der folgenden Sitzung an uns adressiert werden.

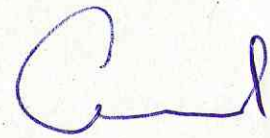
Wiesbaden,



Ralf Buch
Amtsleiter



Maria Martino
Abteilungsleiterin



Irina Conrad
Prüfungsleiterin

Anlagen zum Prüfungsbericht

Anlage 1: Jahresabschlussbericht 2022 der LHW (Fassung vom 16.05.2024, sowie in korrigierter autorisierter Fassung vom 02.05.2025)